Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1892)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum

Tagblatt des Großen Rathes

des

Kantons Bern.

1892.



Portrag der Direktion des Innern

an den Regierungsrath zu Kanden des Großen Kathes

betreffend

Abänderung des § 23 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881.

(Dezember 1891.)

hochgeachtete herren,

Infolge des Brandunglücks von Meiringen vom 25. Oktober abhin und des dadurch der Vereinigten Gemeindeund Bezirksbrandkaffe von Oberhasle auffallenden Defizits im Betrage von Fr. 360,000 hat der Regierungsrath unter'm 9. November die Direktion des Innern eingeladen, über die Revision des § 23 des Brandversicherungsgesesses vom 30. Oktober 1881 Bericht und Antrag einzubringen.

Wir beehren uns nun, unter Beilegung eines gebruckten Berichts ber Direktion ber Brandversicherungsanstalt und des nachstehenden Schreibens des Berwaltungsraths der lettern an die Direktion des Innern vom 2. Dezember 1891, Ihnen den nachfolgenden Gesetzesentwurf betreffend Abanderung des § 23 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881 zu Handen des Großen Rathes zur Annahme zu empfehlen.

Bern, ben 16. Dezember 1891.

Der Direktor bes Innern: Steiger.

Der Verwaltungsrath

ber

Brandversicherungsstalt des Kantons Bern

an die

Direktion des Innern ju handen der Regierung des Kantons Gern.

herr Direttor,

Das infolge des großen Brandes vom 25. Oktober abhin eingesetzte Hülfskomite für Meiringen hat sich mit einer Borstellung vom 28. Oktober 1891 an die hohe Regierung gewendet, in welcher es auf die fatale Lage der Vereinigten Brandkasse von Oberhasle hinweist und die staatlichen Behörden um Kath und Beistand angeht. Durch Ihre Bermittlung ist diese Vorstellung der Brandsversicherungsanstalt zur Begutachtung zugewiesen worden.

Der Verwaltungsrath der Anstalt hat in seiner Sizung vom 2. d. M. einen Bericht der Direktion über diese Angelegenheit entgegengenommen und aus demselben die Ueberzeugung geschöpft, daß die erwähnte Katastrophe die Vereinigte Brandkasse von Oberhasse wirklich in einem Maße belastet, welches geeignet ist, diesen Bezirk und speziell die heimgesuchte Gemeinde Meiringen völlig darniederzuhalten. Der Gedanke lag deshalb nahe, dieser Brandkasse auf Kosten der Centralbrandkasse eine wesentliche Erleichterung zu gewähren. Die Form, in welcher dies zu geschehen habe, bildete den Gegenstand einläßlicher Erörterungen im Schoße der Anstaltsbehörden. Wir verweisen auf den bezüglichen gedruckten Bericht der Direktion, den wir hier beilegen. Der Verwaltungsrath hat den Aussührungen dieses Berichtes in allen wesentlichen Punkten vollständig beigepslichtet und auch den Schlußantrag desselben mit wenigen Modisstationen angenommen. Er erlaubt sich, Ihnen hochgeehrter Herr Regierungsrath, zu Handen der hohen Kegierung, diesen

modifizirten Untrag als das Resultat seiner Berathungen

und Befchlüffe hiermit zu unterbreiten.

Derselbe lautet, es sei ber § 23 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881 durch einen Zusatz mit ungefähr folgender Fassung zu ergänzen:

"Erzeigt es sich jedoch beim Jahresabschluß, daß das "Defizit einer Gemeinde-, Bezirks- oder Bereinigten Brand"kasse zehn vom Tausend ihres Bersicherungskapitals über"kteigt, so wird sie für das Mehrere von der Central-

"brandtaffe entlaftet.

"Weisen eine Gemeindebrandkasse und die Bezirks-"brandkasse desselben Amtsbezirks gleichzeitig Desizite "auf, deren Betrag, in Tausendsteln des Bersicherungs-"kapitals ausgedrückt, zusammengerechnet vierzehn über-"steigt, so ist der Ueberschuß, als fernere Entlastung der "Gemeindebrandkasse, auch noch von der Centralbrandkasse "zu übernehmen.

"Bei der Feststellung des Desizits sind sowohl die "aus der Rückversicherung sließenden Rückerstattungen, "als auch der Reservesonds, soweit er aus den Ueber"schüssen der vom Berwaltungsrathe oder vom Großen
"Rathe auferlegten Beiträge gebildet worden ist, vorab an

"die Deckung des Ausfalls zu verwenden. Für die Höhe "des Berficherungskapitals ist der Stand auf den vorher=

"gehenden 1. Januar maßgebend.

"Bolfer Zusat tritt nach dessen Annahme durch das "Bolt in Kraft. Derselbe ist bis 1. Januar 1883 rück"wirkend, jedoch so, daß den Brandkassen, die es betreffen "mag und soweit sie noch existiren, im Maximum das "dermal noch vorhandene Desizit abgenommen wird."

Für die Begründung wird auf beiliegenden Bericht verwiesen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 2. Dezember 1891.

Namens des Berwaltungsrathes der Brandverficherungsanftalt des Santons Bern,

> der Präsident Heiger, Regierungsrath, der Sekretär Eranz Eranke.

Entwurf.

Antrag des Regierungsraths.

(5. Jänner 1892.)

Geset

betreffend

Abänderung des § 23 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsaustalt vom 30. Weinmonat 1881.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

Der § 23 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881 erhält folgenden Zusat:

Erzeigt es sich jedoch beim Jahresabschluß, daß das Desizit einer Gemeinde=, Bezirks= oder Bereinigten Brandstasse zehn vom Tausend ihres Versicherungskapitals übersteigt, so wird sie für den Mehrbetrag durch die Centralsbrandkasse entlastet.

Weisen eine Gemeindebrandkasse und die Bezirksbrandstasse desselben Umtsbezirks gleichzeitig Defizite auf, deren Gesammtbetrag 12 vom Tausend des Versicherungskapitals übersteigt, so ist der Neberschuß, behufs Entlastung der Gemeindebrandkasse, ebenfalls von der Centralbrandkasse u übernehmen

Bei der Feststellung des Desizits sind sowohl die aus der Rückversicherung sließenden Rückerstattungen, als auch der Reservesonds, soweit er aus den Ueberschüssen der vom Berwaltungsrathe oder vom Großen Rathe auferlegten Beiträge gebildet worden ist, vorab an die Deckung des Ausfalls zu verwenden. Für die Höhe des Bersicherungskapitals ist der Stand auf den vorhergehenden ersten Januar maßgebend.

Art. 2.

Diefer Zusatz tritt nach dessen Annahme durch das Bolk in Kraft. Derselbe ist bis auf den 1. Januar 1883 rückwirkend, immerhin mit der Einschränkung, daß der entsprechende Theil des Desizits nur soweit dermalen noch vorhanden von der Zentralkasse übernommen wird.

Antrag der Kommission.

(11. Jänner 1892.)

Gesetz

betreffen

Abänderung des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881.

Art. 1.

Das Gefet über die kantonale Brandversicherungsanftalt vom 30. Weinmonat 1881 erhält folgenden Zusat:

§ 26 bis.

Erzeigt es sich jedoch beim Jahresabschluß, daß das Defizit einer Gemeinde-, Bezirks- oder Bereinigten Brandtasse zehn vom Tausend ihres Versicherungskapitals übersteigt, so wird der Mehrbetrag durch die Centralbrandkasse übernommen.

Weist in diesem Falle neben einer Gemeindebrandkasse anch die Bezirksbrandkasse desselben Amtsbezirks ein Desizit auf, und übersteigt der Antheil an demselben, den es den Gebäudeeigenthümern der Gemeindebrandkasse bezieht, nebst dem eigenen Desizit der letztern den Betrag von 12 vom Tausend ihres Versicherungskapitals, so wird der daherige Ueberschuß ebenfalls von der Centralbrandkasse übernommen.

Für die Höhe des Versicherungskapitals ist der Stand

auf den vorhergehenden ersten Januar maßgebend. Bei der Feststellung des Desizits werden freiwillig angesammelte Reservesonds nicht in Abrechnung gebracht.

Art. 2.

Die Bestimmungen des § 26^{bls} sind auf den 1. Januar 1883 rückwirkend, immerhin mit der Einschränkung, daß der entsprechende Theil des Desizits nur soweit dermalen noch vorhanden von der Zentralkasse übernommen wird.

Art. 3.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Gemeinsamer Entwurf der Regierung und der Großrathskommission.

Geseß

betreffend

die Wiederherstellung der beim Brande von Meiringen vom 25. Oktober 1891 verbrannten Grundbücher und Pfandtitel.

(Januar 1892.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Abficht, bem Hypothekarkredit des Amtsbezirks Oberhasti so rafch als möglich wieder eine fichere Grundlage zu geben,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

Um Platze der verbrannten Grundbücher und Alp= seybücher des Amtsbezirks Oberhasli find auf Kosten des Staates neue Grundbücher und Alpseybücher zu erstellen.

Art. 2.

In diese neuen Grundbücher sind alle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingereichten Urkunden einzutragen, durch welche dingliche Rechte (Eigenthum, Dienstbarkeiten, Pfandrechte) an Grundstücken oder an Alpseyrechten in den genannten Kirchgemeinden begründet worden sind, insoweit die bezüglichen Urkunden in einem der verbrannten Grundbücher eingetragen waren.

Im Fernern find in diesen Grundbüchern anzumerken: Die Urkunden über Berhandlungen, welche die Umänderung oder das Aufhören der in Absah 1 angeführten Rechte zum Gegenstande haben (Abtretungen, Berzichte, Quittungen

u. dgl.).

Art. 3.

Bon der neuen Einschreibung sind ausgenommen: Die Handänderungs= und Dienstbarkeitsverträge, welche auf Liegenschaften Bezug haben, die seit der Einschreibung des Begründungsaktes veräußert worden sind, sofern der Erwerbstitel des gegenwärtigen Eigenthümers in einem noch vorhandenen Grundbuche eingeschrieben ist und sofern der frühere Titel nicht jett noch zum Beweise eines Pfandrechts dient.

Art. 4.

Durch öffentliche Bekanntmachungen des Regierungsrathes im Amtsblatt und in andern Zeitungen sind die Inhaber der in Art. 2 angeführten Arkunden aufzusordern, dieselben innerhalb einer zu bestimmenden Frist der Amtsschreiberei Oberhasli zur neuenscinschreibung einzureichen. Die Pfandgläubiger haben dabei den Betrag ihrer noch restirenden grundversicherten Forderungen genau anzugeben.

In der Bekanntmachung ist anzugeben, über welche Zeiträume sich die verbrannten Grundbücher erstreckten.

Art. 5.

Durch die nämliche Bekanntmachung sind auch die Gläubiger, welche auf dem Betreibungswege Pfandrechke an Grundstücken oder an Alpseyrechten im Amtsbezirk Oberhasli erworden haben, aufzufordern, ihre Forderungen unter Borlage des Pfandverbals innerhalb der zu bestimmenden Frist zur neuen Kontrolirung bei der Amtsschreiberei Oberhasli anzumelden.

Art. 6.

Die Nachschlagungen und Nachschlagungszeugnisse des Umtsschreibers von Oberhasli sind in Zukunft auch auf die neu erstellten Grundbücher, sowie die neue Pfändungsstontrole auszudehnen.

Die darin neu eingeschriebenen und kontrolirten vertraglichen und Betreibungs-Pfandrechte behalten den Rang nach dem Datum der ursprünglichen Begründung.

Art. 7.

Werden Pfandrechte, welche unter die vorstehenden Bestimmungen fallen, innerhalb der festgesetzten Frist nicht oder nicht unter Beilage des Titels oder Pfandsverbals eingegeben, so treten für den Gläubiger folgende Rechtsnachtheile ein:

a. Im Falle späterer Anmelbung dieser Pfandrechte gehen dieselben allen eingegebenen oder seit dem Brande vom 25. Oktober 1891 bis zur Anmelbung begründeten (vertraglichen oder Betreibungs-Pfanderechten) nach und sind in den Nachschlagungs-zeugnissen erst von der alfälligen Anmelbung an

zu berücksichtigen. b. Beräußert der Eigenthümer von unter dieses Geset fallenden Grundstücken dieselben ohne Ueberbindung nicht eingegebener oder dis zur Nachschlagung des Veräußerungsvertrages nicht nachträglich angemeldeter Pfandrechte, so können die letzteren gegen den neuen Eigenthümer oder dessen Rechtsnachsolger nicht mehr geltend gemacht und nicht mehr in das Grundbuch eingetragen werden.

Die persönlichen Forderungsrechte der betreffenden Gläubiger werden durch dieses Gesetz nur insoweit berührt, als die Beränderung oder der Untergang des Pfandrechts auf dieselben einen Einsluß zu äußern vermag.

Art. 8.

Behauptet ein Gläubiger, daß sein Pfandtitel beim Brande zerstört oder abhanden gekommen sei, so kann durch den Stipulator des letztern oder durch den Amtssschreiber eine neue Ausfertigung nach dem vorhandenen Notariatskonzept oder der Grundbucheintragung ausgestellt und in das Grundbuch eingetragen werden, sofern das hienach bestimmte Berfahren stattgefunden hat.

Der Gläubiger hat den allfälligen unbekannten Inhaber der ersten Ausfertigung des Pfandtitels mit Bewilligung des Gerichtspräsidenten durch eine dreimal in das Amtsblatt einzurückende Bekanntmachung aufzufordern, diese Ausfertigung binnen sechzig Tagen auf der Amtsschreiberei Oberhasli zu deponiren, unter Androhung der Amortisation im Anterlassungskalle.

Meldet sich binnen dieser Frist Niemand als Inhaber, so wird die betreffende Aussertigung des Pfandtitels durch den Gerichtspräsidenten nach Einvernahme des Schuldners und auf die zustimmende Erklärung desselben

als erloschen erklärt.

In der neuen Ausfertigung ist durch den ausfertigenden Notar oder Amtsschreiber zu bescheinigen, daß das vorgeschriebene Verfahren stattgefunden habe und die Amortisation der ersten Ausfertigung durch den Gerichtspräsidenten ausgesprochen worden sei.

Der 2. Absatz des Art. 6 findet auch auf die in Art. 8 vorgesehenen Fälle entsprechende Anwendung.

Art. 9.

Die Gläubiger, welche das in Art. 8 vorgesehene Amortisationsverfahren innerhalb der nach Art. 4 zu bestimmenden Eingabsfrist eingeleitet haben, können ihre Rechte durch eine Vormerkung auf der Amtsschreiberei sicher stellen lassen.

Art. 10.

Ist der Eigenthümer eines Grundstückes, dessen Erwerbstitel in einem der verbrannten Grundbücher eingetragen war, nicht im Stande, denselben zur neuen Einschreibung im Original oder in einer Ersahaussertigung (§ 11, Ziff. 5) beizubringen, so kann er als Eigenthümer des betreffenden Grundstückes dennoch in das Grundbuch eingetragen werden, sofern er

1. ein Gesuch in der vorzuschreibenden Form bei der

Amtsschreiberei Oberhasti einreicht, und

2. eine Erklärung der zuständigen Fertigungsbehörde beibringt, daß er in der Gemeinde als Eigenthümer des betreffenden Grundstückes angesehen werde und ihr keine Eigenthumsansprüche Dritter bekannt seien.

Art. 11.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er wird ermächtigt, eine Berordnung aufzustellen, welche außer einer Instruktion für den Amtsschreiber von Oberhasli Vorschriften enthalten soll

über folgende Punkte:

1. die Avisirung der zur Eingabe verpslichteten Eigenthümer, Dienstbarkeitsberechtigten und Gläubiger, so weit dieselben aus vorhandenen Materialien, wie Grund- und Kapitalsteuer- sowie Schuldenabzugs-Register, Weibelskontrolen, Gebührenverzeichnissen, Notariatskonzepten u. dgl. ermittelt werden können;

2. die Herbeischaffung und Eintragung nicht eingegebener Eigenthums-, Dienstbarkeits- und Pfandtitel in die neuen Grundbücher und über die weitere Ausfüh-

rung des Art. 10;

3. die Wiederherstellung der Alpfenbücher;

4. die Wiederherstellung oder Renanlage der übrigen verbrannten Manuale, Lagerbücher, Protokolle, Kontrolen 2c. der Amtsschreiberei Oberhasli; 5. das Verfahren zur Ersetzung von auf der Amtsschreiberei verbrannten noch nicht besiegelten Erwerdsund Pfandtiteln und von verbrannten Eigenthumstiteln ohne Pfandrechtsvorbehalt und Dienstbarkeitstiteln, welche in den bestehenden Grundbüchern
eingetragen sind oder von welchen notarielle Konzepte und Bescheinigungen über die stattgefundene
Fertigung vorliegen;

6. die Boraussehungen, unter welchen vorhandene Liegenschaftsbeschreibungen zur Ergänzung der neuen

Grundbücher verwendet werden dürfen;

7. die Pflicht der Gemeindebehörden, Notare und betheiligten Privaten zur Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Gesetz und der zudienenden Verordnung;

8. die Tragung der entstehenden Koften für Amortisfationen, Ausfertigungen u. dgl. durch den Staat, sowie die Befreiung von Stempels und andern Staats-Gebühren.

Art. 12.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Bolk sofort in Kraft. Auf eine schon vor seinem Inkrafttreten gemäß Art. 4 und 5 erlassene Bekanntmachung findet es rückwirkende Anwendung.

Bern, ben 12. 3anner 1892.

Im Namen des Regierungsraths ber Präfibent

> **Eggli,** der Staatsschreiber **Riftler.**

Im Namen der Großrathskommission **Zhro.**

Naturalisationen.

(Januar 1892.)

Dekretsentwurf

betreffend

die Bauart von Gebäuden in Ortschaften, welche dem Föhnsturm ausgesetzt.

Neue Anträge der Kommission.

(11. Jänner 1892.)

§ 2, zwischen Abfat 3 und 4.

Ebenso kann die Direktion des Innern in Ortschaften, beren Gebäude vorwiegend aus Holz erstellt find, die Anbringung hölzerner Anbauten an solche gestatten.

§ 5 neu.

In denfelben Ortschaften leistet die kantonale Brandversicherungsanstalt an die Kosten der Umänderung von Weichdachungen in Hartdachung, gestützt auf § 9, 2. Absatz, des Gesetzes vom 30. Oktober 1881, angemessene Beiträge nach einem vom Regierungsrathe aufzustellenden Regulativ. Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Bermögens= und Erwerbs= verhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamseit tritt.

- 1. Max Huttinger, von Brizingen, Großherzogthums Baden, geb. 1845, Chef der Wagenkontrolle der Jura-Simplon-Bahn, seit 30 Jahren im schweizerischen Eisenbahndienst stehend, während mehrerer Jahre in Bern, gegenwärtig in Lausanne wohnhaft, verheirathet mit Luise Dorothea Brand, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Guttannen.
- 2. Gottfried Heinrich Bernhard, von Aschersleben, Königreichs Preußen, geb. 1843, Gärtnermeister, seit 1872 in Biel niedergelassen, verheirathet mit Maria Margaritha Hauser, Vater von vier minderjährigen Kinbern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Biel.
- 3. Eduard Mener, von Trier, Königreichs Preußen, geb. 1862, ledig, Apotheker, seit 1889 in Biel nieder= gelassen, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burger= gemeinde Biel.
- 4. Rudolf Hediger, von Reinach, Kantons Aargau, geb. 1838, Fabrikant, seit 22 Jahren in Biel wohnshaft, verheirathet mit Maria Rosina Springer, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Biel.
- 5. Fridolin Troxler, von Münster, Kantons Luzern, geb. 1850, christkatholischer Pfarrer in Biel, seit 1884 baselbst wohnhaft, verheirathet mit Luise Maria Barbara Künzli, Bater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Biel.
- 6. Joseph August Beaujeux, von Bavilliers, in Frankreich, geb. 1848, Schneidermeister in Biel, seit 1878 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Pauline Henriette Amelie Péquegnat, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgerzemeinde Biel.

Im Fernern beantragt der Regierungsrath die Naturalisation der Geschwister Friedrich Ernst Sutter, geb. 1879, Maria Emma Sutter, geb. 1881, und Hans Sutter, geb. 1883, Kinder des beim Eisenbahnunglück in Jollikofen verstorbenen Georg Friedrich Sutter von Opfingen, Großherzogthums Baden, gewesener Coiffeur in Biel, und der schon früher verstorbenen Anna Maria Moser. Die Geschwister Sutter besinden sich bei ihrer Stiesmutter in Biel; sie sind in der Person des Herrn Gottsried Kunz, Amtsnotar daselbst, bevormundet, und ihre Vermögensverhältnisse sind günstige. Die Burgergemeinde Biel hat ihnen das dortige Ortsburgerrecht zugesichert.

Strafnachlaßgesuche.

(Februar 1892.)

1. Burcher, Abraham, von Trubschachen, geboren 1848, wurde am 1. Juni 1878 von den Affifen des zweiten Geschwornenbezirks wegen Diebstahls und Mordversuches zu 15 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Seit seinem zwanzigsten Jahre ist er fast beständiger Insage der Gefängniffe und Strafanstalten. Um 20. September 1877 gelang es ihm, aus der hiefigen Strafanstalt zu ent= weichen. Die furze Zeit bis zu seiner Wiedereinbringung benutte er dazu, im Lande herum eine neue Reihe nächt= licher Diebstähle mittelft Einbruches auszuführen. Beim letten Einbruche in Deiswyl wurde er ertappt und machte dabei auf den ihn verfolgenden Mann einen Mordversuch, indem er denselben vorsätzlich und mit Vorbedacht, mittelst Abfeuern eines Revolverschusses, durch den der Letztere verwundet wurde, zu tödten versuchte. Bürcher sucht um Erlaß eines Theiles seiner nicht mehr gang zwei Jahre dauernden Strafzeit nach; er sei zwar schon mehr= mals bestraft, allein es sei ihm noch nie etwas an den Strafen nachgelaffen worden; er verfpreche, nicht wieder rückfällig zu werden. Die Verwaltung der Strafanstalt gibt ihm kein gutes Zeugniß und empsiehlt sein Gesuch nicht. Zürcher hat während seiner Strafzeit öfters zu Bemerkungen und Disziplinarstrafen Anlaß gegeben, namentlich in den ersten Jahren mußten einige Male schwerere Disziplinarstrafen gegen ihn verhängt werden. Der Versicht des in Der Regierungsrath ist ebenfalls der Ansicht, daß in diesem Falle kein Grund zu einem Nachlaß vorhanden fei. Bürcher ift ein gefährlicher Berbrecher, er hat bereits sechs Vorstrafen, alle wegen Diebstahls, wobei die meisten unter erschwerenden Umftanden ausgeführt wurden. Nach dem Berichte der Verwaltung der Strafanstalt zu schließen, bietet Burcher auch heute noch teine moralischen Garantien, daß er gebessert sei und nicht nach erlangter Freiheit der bürgerlichen Gesellschaft wieder werde gefährlich werden.

Antrag des Regierungsrathes: " der Bittschriftenkommission: Abweifung.

2. Lacraz, François, von Ponch, Savohen, geboren 1862, wurde am 8. Oktober 1889 von den Ufsisen des vierten Geschwornenbezirks wegen ausgezeichneten Diebftahls und Konkubinats zu 2 Jahren Zuchthaus und 20 Jahren Kantonsverweifung verurtheilt. Derfelbe war, trog beharrlichen Leugnens, überwiesen, in der Nacht vom 11./12. November 1887, in die römisch=katholische Kirche in Biel gewaltsam eingebrochen zu sein und aus der= selben mehrere werthvolle Gegenstände entwendet zu haben. Lacraz, welcher seine Strafe am 10. September 1890 in der hiefigen Strafanstalt angetreten, sucht um Erlaß des letten Biertels nach, unter dem Vorgeben, er sei körper-lich leidend. Zugleich bezeugt er Reue und versichert, er werde in Zukunft einen guten Lebenswandel führen. Seine alte, arme Mutter bedürfe feiner Hulfe. Die Berwaltung der Strafanstalt hat mit Rucksicht auf das gute Betragen einen Nachlaß empfohlen. Der Regierungsrath hat beschlossen, den nachgesuchten Nachlaß nicht zu em= pfehlen. Nach bem Berichte des Unftaltsarztes geben die Gefundheitsverhältniffe des Petenten zu keinen befondern Bebenken Anlaß. Lacraz hat keine gute Bergangenheit. Seiner Mutter, die in Genf wohnt, ift er keine Stute; er ift dort schon seit mehreren Jahren ausgewiesen und hat daselbst mehrmals Strafen erlitten, zulet wegen Diebstahl mit Einbruch eine einjährige Gefängnißstrafe, die er verbüßte, bevor er die hier verwirkte Strafe antrat.

Antrag des Regierungsrathes:
" der Bittschriftenkommission:

Abweisung. id.

3. Rieser, Max, Spirituosenhändler in Zürich, wurde am 28. Juli 1891 vom korrektionellen Richter von Büren wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Lebensmittelpolizeigesetzes vom 26. Hornung 1888 und der Verordnung betreffend die Untersuchung geistiger Getränke vom 19. März 1890 zu einem Tag Gefängniß, sowie zu einer Geldbuße von Fr. 60 und zu den Kosten verurtheilt. Durch die Akten ist festgestellt, daß Rieser

einer Wirthin im Amte Büren ein Faß sogenannten Cognac ordinaire zum Preise von Fr. 2 der Liter ver= fauft und der Räuferin, die gute Waare erwartete, ver= schwiegen hat, daß das gelieferte Getränke nicht ächter, sondern nur ein nachgemachter Cognac sei. Nach dem Gutachten des Rantonschemikers enthielt das beanftandete Getränk keinen Cognac, sondern war nur eine schlecht gelungene Nachahmung eines folchen, dem sogar der in der Verordnung vom 19. März 1890 geforderte Minimal-alkoholgehalt gefehlt hat. Kieser sucht um Erlaß der Gefängnißstrafe nach, die er, weil er teine Täuschung beabsichtiget habe, nicht für gerechtfertiget, beziehungs= weise für zu hart erachtet. Der Regierungsrath hat be-schlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen, in= bem kein Begnadigungsgrund vorhanden ift. Die Frage, ob Riefer fich im vorliegenden Falle einer Gefetesüber= tretung schuldig gemacht, hat der kompetente Strafrichter geprüft und entschieden. Wenn Riefer deffen Urtheil materiell für irrthümlich hält, so hätte er die dagegen ergriffene Appellation nicht fallen laffen follen. Die ausgesprochene Gefängnißstrafe ist überdies das äußerste Minimum, kann deshalb nicht als eine zu harte Strafe bezeichnet werden.

Untrag des Regierungsrathes: der Bittschriftenkommiffion: Abweifung. ib.

4. Plattner, Chriftian, von Langenbruck, Steinhauer, geb. 1851, und die Wittwe Rofina Burri geb. Jakob, von Schüpfen, geb. 1845, beide wohnhaft in der Gemeinde Schüpfen, lebten einige Zeit miteinander in Konkubinat und find deswegen am 7. November 1891 vom forrektionellen Richter von Aarberg jedes mit vierzehn Tagen Gefangenschaft beftraft worden. Sie haben sich indeß schon einen Monat später, den 7. Dezember 1891, zu Schüpfen verheirathet, und suchen nun beim Großen Rathe um Erlaß ihrer Gefängnißstrafe nach. Die Cheleute Plattner find, wie aus dem bezüglichen Berichte der Gemeindsbehörde von Schupfen hervorgeht, gut beleumdet, denn außer jener Bestrafung ist nichts Rach-theiliges über sie bekannt. Bei dieser Sachlage hat der Regierungsrath, gleich wie dies in frühern ähnlichen Straffällen geschah, beschlössen, die Petenten zum Nachlaffe ihrer Strafe zu empfehlen.

Untrag des Regierungsrathes: Erlaß der Gefängniß= strafe.

der Bittschriftenkommission:

5. Amweg, Johann, von Oberbipp, geboren 1858, wurde am 14. Mai 1880 von den Affifen des dritten Geschwornenbezirks wegen Brandstiftung zu fünfzehn Jahren Zuchthaus verurtheilt. In den Jahren 1879/80 war die Ortschaft Oberbipp unter mehreren Malen von Brandfällen heimgefucht, deren Entstehungsurfache offen= bar boswilliger hand zugeschrieben werden mußte. Ms dieses Verbrechens verdächtig erschien die dort wohnhafte

Familie Amweg, Nachtwächters. Die gegen dieselbe an= gehobene Untersuchung ergab gegen den Sohn Johann Umweg, der am 10. Dezember 1879 von den Usissen von einer ähnlichen Unklage freigesprochen worden, nun= mehr so schwere Schuldbeweise, daß derselbe bei der neuen Verhandlung von den Geschwornen zweier, am 15. Januar und 7. März 1880 zur Nachtzeit begangener Brandstiftungen, welche zwei Wohnhäuser vollständig zer= ftorten und den betheiligten Berficherungsgefellichaften einen Schaden von mehr als Fr. 27,000 verursachten, schuldig erklärt und von der Kriminalkammer zu der eingangserwähnten Strafe verurtheilt wurde. Amweg sucht nun unter Hinweisung auf die bisherige lange Straszeit, die er verbüßt hat, um Erlaß des Restes der felben nach. Er glaubt, daß er nach der heutigen Straf= rechtsprazis kaum eine fo hohe Strafe erhalten haben würde. Die Verwaltung der Strafanstalt empfiehlt das Gefuch mit der Begründung, daß Amweg primitiv sei und während seines vieljährigen Aufenthaltes in der Strafanftalt, sowohl rudfichtlich feines Betragens als seines Arbeitssleißes, sich ihre vollste Zufriedenkeit er-worden habe. Der Regierungsrath hat beschlossen, da vorliegende Gesuch zu theilweiser Berücksichtigung zu empfehlen. Außer dem günstigen Zeugnisse der Strafanstalt, bestimmt ihn dazu die Erwägung, daß die gegen Amweg ausgesprochene Strafe, die fast dem durch das Strafgefet angedrohten Maximum gleichkommt, wirklich von einer solchen Sohe ift, wie fie unter ahnlichen Berhältniffen heute wohl kaum mehr ausgesprochen wurde. Ferner darf nach dem Berichte der Strafanstalt auch angenommen werden, daß in diesem Falle der Zweck der Strafe auf den in Ausficht genommenen Zeitpunkt der Freilassung des Umweg als erreicht zu betrachten sei.

Untrag des Regierungsrathes: Erlag des letten Fünftels der Strafe.

der Bittschriftenkommiffion:

6. Kahn, Albert, Inhaber der Firma Kahn Söhne, Spirituosenhändler in Basel, welcher am 27. August 1891 vom Polizeirichter von Buren wegen Widerhandlung gegen die Borschriften des Lebensmittelpolizeigesetzes zu einem Tag Gefängniß, sowie zu einer Geldbuße von Fr. 50 und den Kosten verurtheilt worden ist, sucht mit Empfehlung des Regierungsstatthalters bei dem Großen Rathe um Erlaß der Gefängnißstrafe nach, weil er diese Strafe, da ihm die Vorschriften des Lebensmittelpolizei= gesetzes nicht bekannt gewesen, außerst hart findet. Rahn hatte einem Wirthe im Amte Büren circa 50 Liter Cognac jum Preise von fr. 2. 10 der Liter verkauft und dabei dem Käufer, der ausdrücklich guten ächten Cognac wollte, verschwiegen, daß das gelieferte Getränke bloß nachgemachter Cognac sei. Nach dem Gutachten des Kantons= chemikers war der fragliche Cognac nur ein mit Caramel gefärbtes Coupage von Spiritus und Waffer, mit foge= nannten Effenzen vermischt. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen, da er in der Behauptung des Petenten, die bezüglichen Ge= sehesvorschriften nicht gekannt zu haben, keinen zureichenden Grund zur Begnadigung zu finden vermag. Wenn der Betent im hiefigen Kanton Sandel mit geiftigen Getranten

treiben will, zu diesem Zwecke denselben persönlich bereist und Bestellungen aufnimmt, wie es im vorliegenden Falle geschah, so ist es gewiß keine unbillige Zumuthung, wenn von ihm verlangt wird, daß er mit den gesetzlichen Beschränkungen bekannt sei, denen der Handel mit geistigen Getränken im hiesigen Kanton unterworfen ist. Die Strase selbst erscheint überdies nicht als zu strenge, da der Richter bloß das äußerste Strasminimum angewendet hat.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.

7. Neuhaus, Johann Ulrich, Bleicherknecht, von und wohnhaft zu Lütelflüh, geboren 1836, welcher dafelbst seit 1882 als Wasenmeister bestellt ist, wurde am 12. Sep= tember 1891 vom forrektionellen Richter von Trachfel= wald wegen Widerhandlung gegen die Verordnung über das Schlachten von Bieh und den Fleischverkauf vom 14. Auguft 1889, ferner wegen Widerhandlung gegen das Geset über die Beseitigung abgestandener Thiere vom 8. August 1849 und das Lebensmittelpolizeigesetz vom 26. Hornung 1888, sowie wegen Nachläffigkeit als Gemeindebeamter zu einem Tag Gefangenschaft, zu einer Geldbuße von Fr. 70 und zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 41. 50 verurtheilt. Neuhaus hat im letzten Sommer eine durch das Hochwasser der Emme zugeschwemmte, abgestandene Ziege, anstatt dieselbe zu verscharren, wie es in seiner Pflicht als Wasenmeister lag, ohne Beiziehung bes Fleischschauers ausgeschlachtet, das Fleisch an zwei Rachbarn verkauft und ihnen dabei über die Berkunft des Fleisches solche Angaben gemacht, daß fie glauben mußten, das Fleisch habe von einer dem Neuhaus gehörenden, frisch geschlachteten, gesunden Ziege hergerührt. Der Gemeinderath von Lützelfluh sucht namens des Neuhaus um gänglichen oder theilweifen Erlaß der gegen den letztern ausgesprochenen Strafe nehft Kosten nach, indem er besorgt, daß die zahlreiche Familie Neu-haus ihm zur Last falle, wenn Neuhaus seine Buße durch Gefangenschaft abverdienen müsse. Zur Begründung des Gesuches wird geltend gemacht, daß Neuhaus für die Wasenmeisterstelle unfähig sei und im fraglichen Falle aus Unkenntniß gehandelt habe. Der Regierungsrath hat gefunden, daß im vorliegenden Falle ein gänzlicher Nachlaß der Strafe nicht gerechtfertigt sei. Als Wasen= meister war Neuhaus verpflichtet, zu wissen, daß er das Fleisch eines abgestandenen Thieres nicht ohne Weiteres verkaufen dürfe. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß er sich, nach dem Berichte des Gemeinderathes, nicht für fein Amt eignet, wird eine Ermäßigung der Buße auf Fr. 20 empfohlen.

Antrag des Regierungsrathes: Herabsetung der Buße auf Fr. 20. Im Uebrigen foll es beim Urtheile verbleiben.

der Bittschriftenkommission :

ib.

8. Haubenschild, Emil, von Niederbipp, Uhrmacherlehrling zu Heimenhausen, geboren 1872, ist am 14. Oktober 1891 vom Polizeirichter von Wangen wegen Jagdfrevel zu einer Geldbuße von Fr. 40 und Kosten verurtheilt worden, indem er Sonntags den 4. Oktober, Nachmittags, in der Nähe des Heimenhausen-Waldes, mit einer geladenen Jagdslinte bewassnet, vom Jagdaufseher betroffen worden ist. Der Vater Haubenschild, Landwirth zu Niederbipp, sucht um Erlaß dieser Buße nach. Die beiden Bezirksbeamten haben einen theilweisen Erlaß dersselben empsohlen. Der Regierungsrath kann, mit Kücssicht auf das jugendliche Alter des Thäters, dieser Empsehlung beitreten.

Antrag des Regierungsrathes: Herabsetzung der Buße auf Fr. 20.

der Bittschriftenkommission:

9. Bärtschi, Rudolf, von Eggiwhl, wohnhaft zu Holligen, geboren 1877, wurde am 22. Dezember 1891 vom korrektionellen Richter von Bern wegen wiffentlichen Ausgebens falschen Geldes zu fechs Tagen Gefangen= schaft verurtheilt. Er hat ein gefundenes, falsches Fünf= frankenstück durch Ankauf von Waare zu verwerthen ge= sucht, tropdem er an der außern Beschaffenheit des Geld= ftückes erkannt hatte, daß es falsch sei. Die Eltern des Rudolf Bärtschi suchen um Erlaß seiner Gefängnißstrafe nach. Die Ortspolizeibehörde und der Regierungsstatt= halter empfehlen das Gefuch mit Rückficht auf die nun= mehrige gute Aufführung und das jugendliche Alter des noch schulpflichtigen Knaben. Sie halten dafür, die Bollziehung der Gefängnißstrafe könnte einen nachtheiligen Einfluß auf seine guten Vorsätze ausüben und ihm auch für feine späteren Exiftenzbestrebungen ein hemmniß fein. Der Regierungerath hat beschloffen, in Berücksichtigung dieser Ausführungen, sich der vorliegenden Empfehlung anzuschließen.

Untrag des Regierungsrathes: Erlaß der Gefängniß=
ftrafe.

, der Bittschriftenkommission:

10. Dubach, Chriftian, von Rüschegg, gewesener Krämer, geboren 1850, wurde am 2. Juni 1891 von der Kriminalkammer wegen Diebstahl zu 13 Monaten Zuchthaus verurtheilt. Er hatte in der Nacht vom 2./3. Okstober 1890 zu Blumenstein aus zwei Ställen zwei Kühe, jede im Werth von über 300 Franken, entwendet. Die betreffenden Eigenthümer erhielten jedoch ihre Thiere nach kurzer Zeit wieder zurück, so daß sie keinen Schaden erslitten haben. Dubach sucht um Erlaß des Restes, bezw. des letzten Viertels nach, damit er wieder für seine in ärmlichen Verhältnissen lebende Familie sorgen könne. Das Gesuch ist von der Verwaltung der Strafanstalt mit Rücksicht auf die gute Ausstührung des Petenten empfohlen. Der Regierungsrath hält jedoch dafür, daß nach

den Verumständungen des Falles der Nachlaß des Zwölf= tels genüge, und kann deshalb einen darüber hinaus= gehenden Nachlaß nicht befürworten.

Antrag des Regierungsrathes:
" der Bittschriftenkommission:

Abweifung.

11. Dällenbach, Christian, von Trachselwald, Holzhändler in Bern, geboren 1839, welcher am 23. Juli 1891 vom Amtsgericht Bern wegen Betrugs zu 45 Tagen Einzelhaft verurtheilt wurde, sucht um Erlaß dieser Strafe nach. Er hat im Jahre 1887 von einem Landwirth eine Anzahl Klafter Holzspähne im Werthe von Fr. 165 auf Kredit gefauft und dabei nicht nur verschwiegen, daß er vergeltstagt, sondern dem Verkäufer noch vorgeschwindelt, daß er, Dällenbach, der Gemeindspräsident einer benachbarten Ortschaft sei. Der Civilpunkt ist vor der Hauptwerhandlung theils durch Bezahlung, theils durch Nachlaß erlediget worden. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Rachlaßgesuch nicht zu empfehlen, da keine stichhaltigen Gründe zur Begnadigung vorliegen.

Antrag des Regierungsrathes: ,, der Bittschriftenkommission: Abweifung.

12. Schönholzer, Johann hermann, von Lügel= flüh, Schüler, geb. 1878, wurde am 2. September 1891 bom forreftionellen Richter von Bern wegen eines fleinern Gelddiebstahles zum Nachtheile seines Vaters, den er schon öfter bestohlen hatte, zu 10 Tagen Gefängniß ver= urtheilt. Die städtische Armendirektion hat sich seither bieses Knaben, deffen Erziehung bisher eine ganz vernachläffigte war, angenommen und benfelben feit dem 3. Ottober vorigen Jahres bei rechtschaffenen Leuten im Amte Aarberg untergebracht, die keine Mühe scheuen, den Knaben recht zu erziehen. Mit Rückficht hierauf sucht nun die städtische Armendirektion um Erlag der bem Knaben Schönholzer auferlegten Gefängnißstrafe, wovon bereits zwei Tage abgebüßt find, nach, damit das unternommene Erziehungswerk nicht durch die Strafvollziehung ungunstig beeinflußt wird. Die städtische Polizeidirektion und der hiefige Amtsverweser haben das Nachlafgesuch - angelegentlich empfohlen. Der Regierungsrath schließt sich diefen Empfehlungen ebenfalls an.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß des Restes der 10tägigen Gefängnißstrase. " der Bittschriftenkommission: id.

13. Gerber, Johann, von Langnau, geboren 18**6**2, welcher am 23. Februar 1891 von der Kriminalkammer wegen ausgezeichneten Diebstahls zu fünfzehn Monaten Zuchthaus verurtheilt wurde, sucht um Erlaß eines Theiles

seiner Strafzeit nach. Der Regierungsrath ist indeß nich' im Falle, den Gerber zu empfehlen, da derselbe schon mehrmals wegen Diebstahls vorbestraft und seine Aufführung in der Strafanstalt ebenfalls nicht befriedigend ist.

Antrag bes Regierungsrathes: " ber Bittschriftenkommission: Abweisung.

14. Mamie, Jacques, von Alle, geboren 1865, wurde am 13. August 1886 von den Afsisen des Jura wegen Mißhandlung mit tödtlichem Ausgange zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt. Der Mitangeschuldigte, Charles Beuret, erhielt die nämliche Strafe. Die Genannten hatten am Abend des 12. April 1886 auf der Straße zwischen Rebeuvelier und der Glashütte zu Roches einen nach beendigtem Tagwerk heimkehrenden friedlichen Arbeiter aus purer Sandelfucht überfallen und mit Knitteln so barbarisch mißhandelt, daß er nach kurzer Zeit auf dem Plage verschieden war. Die ärztliche Sektion ergab mehrere Schädelbrüche. Mamie fucht nun mit Empfehlung der Berwaltung der hiefigen Strafanstalt, die ihm für sein bisheriges Betragen ein gutes Zeugniß er= theilt, um Begnadigung nach, indem er zu berücksichtigen bittet, daß das Maximum der gesetzlich angedrohten Strafe gegen ihn ausgesprochen worden sei. Der Regierungsrath findet indeg weder darin, noch in den übrigen Unbringen des Betenten einen genügenden Grund gu einem über den Zwölftel hinausgehenden Strafnachlaß. Er ift der Unficht, daß nach dem vorliegenden Thatbestand, der die Grenze des Berbrechens des Todichlages, wofür das Gesetz eine Strafe von fünf bis fünfzehn Jahre Buchthaus androht, hart ftreift, teineswegs ju ftrenge bestraft, ift.

Antrag des Regierungsrathes: " der Bittschriftenkommission: Abweifung.

15. Staubenmann, Johannes, von Wahlern, Landwirth, geboren 1850, wurde am 24. Juni 1890 von den Affifen des zweiten Geschwornenbezirks wegen Schändung und Diebstahl zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt. Das Verbrechen der Schändung hatte er an einer bei ihm verkoftgeldeten notharmen Weidsperson, deren geistige Fähigkeiten auf einer sehr niedrigen Stufe stehen, verübt. Der Diebstahl betraf einige Cier, die er seinem Meister entwendet hatte. Staudenmann sucht, unter Bezugnahme auf das günstige Zeugniß der Verwaltung der Strafanstalt, um Erlaß eines Theiles der besagten Strafe nach. Mit Rücksicht auf die Natur des von Staudenmann verübten Sittlichkeitsverbrechens wird das vorliegende Gesuch vom Regierungsrath nicht empfohlen.

Antrag des Regierungsrathes: " der Bittschriftenkommission: Abweisung.

16. Whß, Rudolf, Schuhmacher, von Riggisberg, wohnhaft zu Burgistein, geboren 1858, wurde am 14. November 1891 vom Amtsgericht Seftigen wegen unzüchtigen Handlungen, begangen an einem Mädchen unter sechszehn Jahren, zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. Whß verübte jenes Vergehen an seiner nunmehrigen Chefrau, die damals das sechszehnte Altersjahr zwar angetreten, aber noch nicht vollendet gehabt hatte. Seither hat die Heirath stattgefunden. Whß sucht nun um Erlaß der ihm auferlegten Gefängnißstrase nach. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende Gesuch mit Rücksicht auf die zwischen den Parteien zu Stande gekommene Heirath zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß der Strafe.
" der Bittschriftenkommission: id.

17. Sahli, Christian, von Säriswyl, geboren 1848, welcher am 23. Juli 1891 wegen eines zur Nachtzeit mittelst Einbruchs ausgeführten Diebstahls an Getränken und Fleisch zu einem Jahre Korrektionshaus verurtheilt wurde, sucht um Abkürzung seiner Strafe nach. Sein bisheriges Betragen in der Strafanstalt war befriedigend. Er hat jedoch schon mehrere Vorstrasen erlitten und ist laut Bericht des Gemeinderathes von Wohlen arbeitssichen und trunksüchtig. Der Regierungsrath ist nicht im Falle, die Abkürzung der Strafzeit zu empfehlen.

Antrag des Kegierungsrathes:
" der Bittschriftenkommission:

Abweisung.

18. Brechbühl, Arnold, von Trachfelwald, Schüler, wohnhaft in Bern, geboren 1877, murde am 23. Juli 1891 vom Amtsgerichte Bern wegen Betruges, begangen dadurch, daß er unter mehreren Malen, unter falschen Angaben auf den Namen seiner Mutter bei einer dritten Person kleinere Geldbeträge entlehnte und dieselben jeweilen zu Naschereien verbrauchte, zu zwei Jahren Ent= haltung in einer Befferungsanstalt verurtheilt. Die Voll= ziehung des Urtheils wurde bisher verschoben. Der Knabe Brechbühl besuchte inzwischen den Konfirmandenunterricht und wird auf nächste h. Oftern admittirt werden. Er hat sich nach jenem Fehltritte gründlich gebessert und fein Betragen sowohl im Unterricht, als zu Hause ist seither nach dem Zeugniffe des Geiftlichen, welcher dem Anaben den Unterricht ertheilt, ein musterhaftes gewesen. In der Befürchtung, daß die nachträgliche Unterbringung des Anaben in einer Besserungsanstalt ihn verbittern und ungunftig auf seinen Charatter einwirken möchte, suchen nun die Mutter Brechbühl und der betreffende Geistliche um die ganzliche Begnadigung des Knaben, der sein fünfzehntes Altersjahr erft vor Rurzem zurückgelegt hat, nach. Das Befuch ift von der ftädtischen Armenbehö de, welche die Familie Brechbühl in früheren Jahren unter= stütt hatte, sowie vom Regierungsstatthalter empsohlen.

Beilagen jum Tagblatt bes Großen Rathes. 1892.

Unter diesen Umftänden hat fich ber Regierungsrath den vorliegenden Empfehlungen ebenfalls angeschloffen.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß der Strafe. " der Bittschriftenkommission: ib.

19. Imobersteg, Karl Gottfried, von St. Stephan, Rutscher zu Erlenbach, geboren 1850, wurde am 7. Ot= tober 1891 vom Amtsgericht Niedersimmenthal wegen Diebstahl an geistigen Getränken im Werthe von unter Fr. 30 zu zwanzig Tagen Gefangenschaft, abzüglich fünf Tage Untersuchungshaft, und zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 76. 30 verurtheilt. Imoberfteg verübte dieses Bergehen zum Nachtheil feines Dienstherrn, einem Wirthe, welchem er des Nachts, während alles im Schlafe lag, in die Gaftstube und den Reller schlich und von den in diefen Räumen aufbewahrten Wein= und Liqueurvorräthen kleinere und größere Quantitäten ent= wendete, wobei er zum Forttragen des Weines eine Spritzkanne gebrauchte. Die Chefrau Imobersteg sucht um Er-laß der Strafe ihres Mannes nach, unter hinweisung auf die Beringfügigkeit des Falles und auf die Berhalt= niffe, unter welchen die Entwendungen verübt wurden. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter, sowie von mehreren Umterichtern und Gemeinderathen empfohlen. Der Regierungsrath ift indeg ber Anficht, daß die ausgesprochene Strafe den obwaltenden Umftänden angepaßt und nicht zu strenge sei, und kann deshalb das vorliegende Gesuch nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes:
" der Bittschriftenkommission:

Abweisung.

20. Jobin geb. Maitin, Florentine, Botin, von und wohnhaft zu Corban, wurde am 1. Mai 1890 vom Polizeirichter von Münfter wegen Winkelwirthschaft zu einer Geldbuße von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentzgebühr von Fr. 20 und zu den Kosten im Betrage von Fr. 26. 50 verurtheilt. Sie hatte beharrlich geleugnet und die Zeugen zum Eide angehalten. Frau Jodin sucht um Erlag der Strafe nach, indem sie die ihr auferlegten sinanziellen Leistungen nicht erfüllen könne, ohne in Noth zu gerathen. Der Regierungsstatthalter von Münster hat das Gesuch nicht empfohlen. Aus den Akten geht hervor, daß die Jodin den heimlichen Ausschank von Schnaps in ihrer Wohnung schon seit langem betrieben hatte. Sie wurde bereits im Jahre 1887 dafür bestraft und ist auch sonst teine empfehlenswerthe Person. Der Rezeierungsrath hat deshalb beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen.

Antrag bes Regierungsrathes: " ber Bittschriftenkommission:

Abweisung.

21. Scheidegger, Chriftian, Lehrer zu Winklen bei Frutigen, wurde am 3. Dezember 1891 vom Polizei= richter von Frutigen wegen Uebertretung des Jagdgesetzes zu einer Geldbuße von Fr. 40 verurtheilt. Er war Sonntags den 8. November mit Jagdbüchse und Jagd= hund am Niesengrat auf der Jagd betroffen worden. Scheidegger sucht um Erlaß der Buße nach, indem er seine Gesetzesübertretung, die, weil sie an einem Sonntage begangen worden, mit der doppelten Buße bestraft worden ist, damit zu entschuldigen sucht, daß er bloß einen Bogel jum Ausstopfen für die neugegrundete Bibliothet und Naturaliensammlung in Frutigen habe schießen wollen. Der Regierungsrath hält dafür, daß der Fall eines Straf= nachlaffes hier nicht vorhanden ift Selbst wenn die Behauptung des Scheidegger richtig ware, so würde fie die Strafbarkeit seiner Handlung gleichwohl nicht aufheben, da auch für den Fall, daß er bloß einen Bogel zu wiffen= schaftlichen Zwecken schießen wollte, er nicht ohne weiteres dazu berechtigt war, sondern vorerst dafür die Bewilli= gung der zuftändigen kantonalen Behörde (Art. 4 der kant Bollziehungsverordnung) hatte auswirken muffen. Ueberdieß läßt die Thatfache, daß Scheidegger im Besite eines Jagdgewehres und eines Jagdhundes ist, schließen, daß er die Jagd gewerbsmäßig ausübt.

Antrag des Regierungsrathes:
" der Bittschriftenkommission:

Abweifung.

22. Lengenhager, Max, von Berlin, geboren 1867, welcher am 13. August 1888 von der Kriminal= kammer wegen mehrerer ausgezeichneter Diebstähle zu zwei Jahren Buchthaus verurtheilt wurde und am 17. September 1890 biefe Strafe in der hiefigen Strafanstalt antrat, nachdem er vorher in Zurich wegen ähn= licher Verbrechen ebenfalls eine zweijährige Freiheitsftrafe abgebüßt hatte, sucht um Abfürzung ber hier verwirften Buchthausstrafe nach, weil er noch feche Jahre in Lieftal abzubugen habe. Obichon der Bericht aus der Straf= anftalt nicht ungunftig lautet, fieht fich der Regierungs= rath dennoch nicht veranlaßt, das vorliegende Gefuch zu empfehlen. Lengenhager gehört zur Sorte von auswärts tommenden Vaganten, die schaarenweise das Land durch= streichen und betteln und stehlen, wo fie hinkommen. Es liegt im Interesse der öffentlichen Sicherheit, solche Individuen möglichst lange unschädlich zu machen. Aus diesem Grunde erscheint es auch nicht angezeigt, die Strafzeit des Lengenhager abzufürzen.

Antrag des Regierungsrathes: " der Bittschriftenkommission: Abweifung.

23. Schöni, Friedrich, von Innerbirrmoos, geboren 1850, seit kurzem als Droguist in Schwarzenburg, welcher am 22. Oktober 1891 vom dortigen Polizeirichter wegen unbefugtem Kleinverkauf von Feinsprit zu einer Geld-buße von Fr. 50, Rachbezahlung einer Patentgebühr von Fr. 5 und zu den Koften verurtheilt wurde, sucht bei dem Großen Rathe um Eclag der Buge nebst Patentgebühr nach, da er damals erft furz vorher von Solo= thurn hergezogen sei und nicht gewußt habe, daß er hier zum Aleinverkaufe von Feinsprit eine besondere Erlaubniß bedürfe. Der Regierungsrath kann einen gänzlichen Strafnachlaß nicht empfehlen. Die Unkenntniß des Gesetzes macht den Petenten nicht ftraflos, da diese Unkenntniß ihm selbst zur Schuld gereicht. Dagegen erscheint die ausgesprochene Strafe, obschon sie das gesetzliche Strafeminimum nicht übersteigt, im Verhältniß zu der geringfügigen, bloß einmaligen, von einem Konkurrenten provozirten Gesekesübertretung wirklich etwas zu hoch. Mit Rückficht hierauf und da Schöni seither das fehlende Berkaufspatent gelöst hat, wird eine Ermäßigung der ausgesprochenen Buße empfohlen.

Antrag des Regierungsrathes: Herabsehung der Buße auf Fr. 20.

der Bittschriftenkommission:

24. Fuhrer, Johann, von Goldiwyl, Landwirth zu heiligenschwendi, welcher am 30. Januar 1892 vom Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen das Wirthschaftsgesetz zu einer Geldbuße von Fr. 50 und Kosten verurtheilt wurde, sucht um Erlaß dieser Buße nach, mit der Begründung, daß es sich um eine gering= fügige Sache handle, er gut beleumdet und noch nie bestraft worden sei. Um 27. September 1891 hatte die Schützengesellschaft Beiligenschwendi ihren Ausschießen. Da dort keine Wirthschaft ist, so hatte Fuhrer die Bewilligung eingeholt, um in feinem Saufe zu wirthen. Bon dem angekauften Weine blieben ihm etwa acht Liter übrig, welche er dann am 5. Dezember in seiner Woh= nung an junge Leute gegen Bezahlung verwirthete, ohne dafür eine Bewilligung eingeholt zu haben. Der Gemeinderath von Beiligenschwendi empfiehlt das Gesuch, namentlich deshalb, weil weder in Beiligenschwendi noch in der Nähe eine Wirthschaft besteht und das von Fuhrer bei dem fraglichen Anlaffe verkaufte Quantum Wein nur unbedeutend ift. Der Regierungerath hat beschloffen, eine theilweise Berabsetzung der Buße zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Herabsehung der Buße auf Fr. 10. — Antrag der Bittschriftenkommission: ib.

Naturalisationen.

(April 1892.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens= und Erwerbs= verhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht auszunehmen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

- 1. Karl Ernst Schneider von Dittersbach, Königreichs Sachsen, geb. 1842, Wagnermeister in Bern, seit mehr als zwanzig Jahren im Kanton Bern wohnhaft, verheirathet mit Unna Maria Landolf, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten.
- 2. Georg Friedrich Reit von Albrechts, Königreichs Preußen, geb. 1858, Musikdirektor in Burgdorf, seit 1883 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Anna Elisabeth Bloos, Bater von sechs minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen.
- 3. Paul Eugène Chappuis von Beigh-Fontenais in Frankreich, geb. 1873, Zifferblattmaler in Biel, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, mit Ausnahme von drei Jahren, die er in Reuenburg zugebracht, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan.
- 4. Paul Bertinat von Villar-Pellice in Italien, geb. 1840, Koch, seit Anfang der Siebenzigerjahre im Kanton Bern und seit mehrern Jahren in der Stadt Bern wohnhaft, verheirathet mit Anna Matti, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Orts-burgerrecht der Burgergemeinde Boltigen.
- 5. Jakob Stot von Dornhan, Königreichs Württemberg, geb. 1845, Schneibermeister, seit 21 Jahren in Pieterlen wohnhaft, verheirathet in zweiter Ehe mit Anna Maria Berger, Bater von sieben minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen.

Bericht

der zur Vorberathung einer **Verfassungsrevision** ernannten Kommission

an

den Großen Rath des Kantons Bern.

(April 1892.)

herr Präfident' herren Großräthe!

Sie haben zur Vorberathung der Frage, ob und wie eine Revision unserer kantonalen Staatsversassung einzuleiten sei, eine Kommission von vierzig Mitgliedern, zusammengesetz aus den verschiedensten Parteien, ernannt, und es beehrt sich nunmehr dieselbe, Ihnen durch das Organ ihres Präsidenten den nachstehenden Bericht über ihre Arbeit abzustatten.

lleber die Kevisionsbedürftigkeit unserer kantonalen Staatsversassung vom 31. Heumonat 1846 verlieren wir kein Wort. Sie ist auch von Ihnen durch die Ernennung der Kommission und die derselben ertheilte Aufgabe anserkannt worden. Es beantragt demnach die Kommission: Sie möchten in Gemäßheit des § 90, Kr. 1 der Versassung, den Antrag zu einer Revision der Staatsversassung des Kantons Vern vom 31. Heumonat 1846 stellen und demzusolge nach § 91 beschließen, den politischen Verssammlungen die Fragen zum Entscheide vorzulegen:

1. Ob eine Revision der Berfassung stattfinden solle? und wenn ja:

2. ob die Revision durch den Großen Rath ober durch einen Berfaffungsrath vorzunehmen fei?

Die Kommission hielt es jedoch, gleich wie der Regierungsrath, für angezeigt, daß sich der Große Kath schon jett über den Umsang der vorzunehmenden Verfassungsrevision ausspreche für den Fall, daß ihm dieselbe vom Volke übertragen werden sollte. Nur so können die Be-

Beilagen zum Tagblatt bes Großen Rathes. 1892.

fürchtungen, welche große Theile unfres Volkes den bisherigen Versuchen um Versassungsrevision entgegenbrachten, beseitigt, und nur so kann, wie wir es hoffen, eine neue Versassung geschaffen werden, welche die Zustimmung des Bernervolkes erhält.

Ihren Berathungen hat die Kommission die gegenwärtige Verfassung und den Revisionsbericht des h. Regierungsrathes zu Grunde gelegt und die einzelnen Abschnitte zur Vorberathung an Subkommissionen verwiesen, deren Präsidenten mit der Verichterstattung an die Gesammtkommission betraut worden sind. Diese letztere versammelte sich sodann am 28. März abhin und erledigte ihre Ausgabe in sechs arbeitsvollen Sitzungen unter Mitwirkung des Präsidenten der Regierung, so wie mehrerer Mitglieder derselben.

Das Ergebniß ihrer Berathungen foll Ihnen der unterzeichnete Berichterstatter in möglichst gedrängten Zügen darlegen.

Bunächst ging die Kommission von der Ansicht aus, daß bei der Revision alle diejenigen Bestimmungen aus der Verfassung zu entsernen seien, welche mit der schweizerischen Bundesversassung und Bundesgesetzgebung nicht mehr im Einklange stehen und daß nicht alle diejenigen Rechte, deren Gewährleistung zu Gunsten des Bürgers schon in der Bundesversassung ausgesprochen ist, in der Kantonsversassung wiederholt zu werden brauchen.

Sodann glaubte die Kommission auch die völlig andere Natur der neuen Berfassung von der bisherigen in Be-

5

rückfichtigung ziehen zu sollen. Während nämlich bie letztere im Wesentlichen auf dem Repräsentativsystem beruht, wird eine jede neue Verfaffung in Fortentwicklung der im Gefet vom 4. Juli 1869 aufgestellten demofratischen Grundfage ben Schwerpunkt ber Gefetgebung von ben Rathen in das Bolf verlegen muffen, und es war die Kommiffion darin vollständig einig, daß dieses Prinzip auch in unferer neuen Verfassung möglichst klar und scharf durchzuführen sei. Die logische Konsequenz desselben ver= langt nun aber eine größere Freiheit der Gesetzgebung, b. h. die Beseitigung mancher Schranten, welche das Bolk früher der oberften Landesbehörde, dem Großen Rathe, auferlegte, um sich und die Bürger vor dem Mißbrauch des Gesetgebungsrechtes zu schüten. Sobald jedoch dieses Recht im weiteften Umfange dem Bolke felbst über= tragen ift, bedarf dasselbe dieses Schutzes gegen sich selbst nicht und es kann daher auch die Berfassung der Gesetz= gebung einen viel ausgedehnteren Spielraum gestatten, als dies früher beim reinen Repräsentativsystem der Fall war. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend find von der Rommiffion eine Reihe der wichtigsten Fragen und Aufgaben, die unter den frühern Berhaltniffen ihren Blat unbedingt in der Berfaffung felbst hatten finden muffen, an die Gesetzgebung gewiesen worden. Endlich hat die Kommission auch solche Fragen, die

ernstlich bestritten sind, bei Seite gelassen, um das Berfassungswerk nicht unnöthig zu gefährden, und fie durfte bies um so eher thun, als in Zukunft der oberfte Ent= scheid aller dieser Fragen beim Bolke liegen wird.

Uebergehend zu den einzelnen Abschnitten gedenkt der Berichterftatter diefelben in der gleichen Reihenfolge zu behandeln, wie fie in der gegenwärtigen Berfaffung und dem regierungsräthlichen Berichte behandelt find, und er wird sich nur über diejenigen Bestimmungen einläßlich aussprechen, bezüglich welcher bestimmte, von den Borschlägen des Regierungsrathes abweichende oder dieselben erganzende Beschlüffe gefaßt wurden.

Titel I der gegenwärtigen Verfassung.

Houveranetät. Stimmrecht. Wählbarkeit. Volitische und Wahlversammlungen.

1. Zu § 3 beantragt die Kommission, den Schweizerbürgern anderer Kantone, welche die Eigenschaften des § 3 A besitzen, das Stimmrecht nach einer Niederlassung von 3 Monaten (Art. 43 B.=B.) oder einem Aufenthalt von 6 Monaten zu ertheilen, mahrend die Regierung bas Stimmrecht den im Rantonsgebiet niedergelaffenen Schweizerbürgern von der Erwerbung der Niederlaffung hinweg sofort, den schweizerischen Aufenthaltern dagegen bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes hierüber gar nicht ertheilen will.

Die Motive, welche die Kommission leiteten, sind die

folgenden:

Nach Art. 45 der Bundesverfassung ift die Bewilligung zur Niederlaffung des Bürgers eines andern Kantons im hiesigen Kantonsgebiet in sein subjektives Ermessen geftellt, fo daß berfelben für die Erwerbung des Stimmrechts nicht die entscheidende Bedeutung beigemessen werden darf, welche ihm die Regierung beimaß. Auch der Nieder= gelaffene follte baher mahrend einer beftimmten Beit im

Rantonsgebiet gewohnt haben, bevor er das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten erwirbt, und in Betreff dieser Beitdauer hat die Kommission sich an die Borschrift der Bundesverfassung gehalten. Noch weniger befreunden konnte sich die Kommission

mit der Berweifung an ein zukunftiges Bundesgefet betreffend die Einräumung des Stimmrechtes an die schweizerischen Aufenthalter. Ein folches Bundesgeset ift bei der Schwierigkeit einer Unterscheidung zwischen Nieder= Laffung und Aufenthalt noch in weiter Ferne, und es schien daher der Kommission nicht billig, den schweizerischen Aufenthaltern bis jum Erlaß eines folchen Gefetes bas Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten ganzlich zu verweigern. Die Kommiffion beantragt deshalb, diefer Rategorie von Schweizerbürgern nach einer Frist von 6 Monaten Einwohnung, von der Aufenthaltsbewilligung hinweg gerechnet, das kantonale Stimmrecht zu ertheilen, so daß nur bleibende Aufenthalter bei unsern kantonalen Abstimmungen und Wahlen sich betheiligen können.

Die Subkommission wollte das Stimmrecht nach dreimonatlicher Einwohnung den Schweizerbürgern zukommen laffen ohne Rückficht darauf, ob diese Einwohnung auf Grund einer Riederlaffungsbewilligung oder auf Grund

einer Aufenthaltsbewilligung beruhe.

Daß nach der Bundesverfaffung die Vorschrift über das Gegenrecht wegfällt, versteht fich von felbst. Beschloffen wurde endlich, daß in der Verfassung wie bisher nur das fantonale Stimmrecht, nicht aber bas Gemeinbestimmrecht zu ordnen fei, obichon eine Minderheit die Bleichstellung dieser zwei Stimmberechtigungen verlangt hatte.

2. Zu § 4, Ausschluß vom Stimmrecht, fand über Biffer 3 und 4 eine einläßliche Diskuffion statt, die jedoch damit schloß, daß sachlich an diesen Bestimmungen nichts zu ändern sei; dagegen sollte die Ziffer 3 eine beffere

und präzisere Redaktion erhalten.

3. Die Frage ber Stimmpflicht (neuer & bes Regierungsrathes) wurde in Berbindung mit der Ausübung des Stimmrechtes behandelt und beschloffen:

a) Die Stimmgebung findet mittelft Urnen in den Einwohnergemeinden ftatt und ift in jeder Richtung

zu erleichtern.

b) Die Frage der Stimmpflicht (Stimmzwang) sei nicht in der Verfaffung zu entscheiden, sondern an die Gefetgebung über die Ausübung des Stimm= rechts zu weisen.

Die Grunde hiefur find die folgenden:

Darüber, daß in unserm Kanton völlig unnöthige Erschwerungen in der Ausübung des Stimmrechts für ben Bürger bestehen, die so rasch als möglich zu befeitigen find, war die Kommiffion einig. Weniger Ueberein= ftimmung herrschte über die Ginführung der Stimmpflicht, und deshalb einigte man sich schließlich dahin, daß diese bestrittene Frage in Berbindung mit der Ausübung des Stimmrechtes durch das Gesetz zu regeln sei. Da nun eine Gesetzesvorlage dem Großen Kathe vorliegt, in welcher die Vorschriften über Stimmpflicht zur Berathung gelangen, so ist es wohl nicht nöthig in diesem Bericht weiter auf die Sache einzutreten. Immerhin erlaubt sich der Berichterstatter die Hoffnung auszusprechen, daß die Ausübung des Stimmrechts in solcher Weise erleichtert werde, daß die Einführung der Stimmpflicht keinem Wiederstand mehr begegne und daß der Kanton Bern infolge deffen diejenige Stelle in der schweizerischen Gid= genoffenschaft einnehmen werde, die ihm burch die Große seiner Volkszahl angewiesen ift.

Neuer Citel II des regierungsräthlichen Porschlages. Rechte des Volkes.

Reben dem Stimmrecht und deffen Ausübung bilbet das Kapitel der Volksrechte die Grundlage einer jeden demokratischen Verfassung, und die Kommission ist mit dem Regierungsrathe einverstanden, diese Rechte in einem besondern Titel zu ordnen. Im Großen und Ganzen stimmt sie auch, wie der Regierungsrath, den bezüglichen Bestimmungen des Revisionsentwurfes vom 27. November 1884 bei, erlaubt sich aber gleichwohl einige Abänderungen in Vorschlag zu bringen, welche gleichzeitig auch die regierungsräthlichen Anträge in einigen Punkten modisiziren. Ihre Beschlüsse lauten wie folgt:

Reuer § (Referendum):

Der Bolksabstimmung unterliegen:

1. Berfaffungsänderungen.

2. Die Befete.

In jedem Gefetz find diejenigen Bestimmungen zu bezeichnen, deren nähere Ausführung einem Detret des Großen Rathes vorbehalten wird.

3. Die Borichläge von Stimmberechtigten (Initianten).

4. Diejenigen Beschlüsse des Großen Rathes, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesammtausgabe von mehr als Fr. 500,000 zur Folge haben.

- 5. Beschlüffe betreffend Aufnahme von Anleihen. Außgenommen hievon sind solche Anleihen, welche entweder zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen
 dienen oder innerhalb des nämlichen Rechnungsjahres aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt
 werden.
- 6. Jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes. Es find daher die Steuererhöhungen stets auf eine bestimmte Zeit zu beschließen.
- 7. Die Begehren um außerordentliche Gesammterneuerungen des Großen Rathes.

Neuer § (Borschlagsrecht der Stimmberechtigten, Initiative):

1. Das Borschlagsrecht (Initiative) umfaßt das Begehren nach Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes, so wie nach Aufhebung oder Abänderung eines Ausführungsdekretes des Großen Rathes in dem Sinne, daß solche Abänderungen als Gesetz gelten.

2. Die Bahl ber Initianten ift auf 12,000 festzusegen.

3. Initiativbegehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden.

Erfolgt das Begehren in der Form der einfachen Anregung, so ist, wenn der Große Rath demselben nicht von sich aus entspricht, die Volksabstimmung darüber in der Regel auf den erstfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag (Frühling oder Herbst) anzuordnen. Im Falle der Annahme des Begehrens sindet dessen Ausstührung durch ein Gesetz statt.

Erfolgt das Begehren in der Form des ausgearsbeiteten Entwurfes, so soll der Große Rath die Bolksabstimmung darüber in der Regel auf den erstfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden ordentlichen Abstimsmungstag (Frühling oder Herbst) anordnen. Im Falle der Annahme ist der ausgearbeitete Entwurf Gesetz.

Der Große Rath kann seine Ansicht sowohl über die einfache Unregung, wenn er derselben nicht von sich aus entspricht, als über den ausgearbeiteten Entwurf in einer Botschaft den Stimmberechtigten zur Kenntniß bringen.

Neuer § (Zeit der Bolksabstimmungen):

Die Volksabstimmungen sollen ordentlicherweise nur zweimal im Jahr, im Frühling und im Herbst, stattfinden.

Die Kommission kam zu diesen Beschlüffen, von

folgenden Gesichtspunkten ausgehend:

Mit diesen Vorschriften stellt sich der Kanton Bern rund und klar auf den Boden der direkten Volksgesetzgebung, und wie schon oben angedeutet wurde, hat dies zur Folge, daß die Verfassung, ohne irgendwie den Rechten des Volkes zu nahe zu treten, eine Reihe der wichtigsten Fragen der Gesetzgebung überweisen kann. Das Referendum allein, wie es gegenwärtig besteht, entspricht den Anforderungen einer Volksgesetzgebung nur ungenügend. Das Volk gelangt nur zur Annahme oder Verwerfung desjenigen, was der Große Rath beschlossen hat. Aber es steht ihm kein Recht zu, direkt aus seiner Mitte das zu verlangen, was es in Abweichung von der Ansicht des Großen Kathes beschlossen haben will. Diese Lücke soll durch das Initiativrecht von 12,000 Stimmsberechtigten ausgefüllt werden.

Im einzelnen ift zu bemerken:

1. gum Referendum:

Bu Ar. 2. In Abweichung vom regierungsräthlichen Antrag, der die wörtliche Reproduktion des § 1 des Gesches vom 4. Juli 1869 enthält, schlägt die Kommission vor, der Verordnungen des Regierungsrathes hier keine Erwähnung zu thun und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Kompetenzen desselben an anderer Stelle normirt sind und es deshalb unnöthig wäre, hier dieselben zu

wiederholen.

Die Kommission war zwar einverstanden, daß es meistentheils angezeigt ist, in den Gesetzen nicht allzuweit auf bloße Ausführungsbestimmungen der darin enthaltenen grundlegenden Borichriften einzutreten, weil fonft jede, auch die unbedeutenoste Aenderung an die Bolksab= stimmung gebracht werden mußte und damit häufige Abstimmungen nöthig gemacht wurden, über die fich die Stimmberechtigten mit Recht beklagen könnten und denen fie deshalb auch in ihrer großen Mehrheit fern bleiben würden. Gleichwohl mußte sich die Kommission überzeugen, daß der allgemeine Sat, wonach im Gefete bloß grundfähliche Bestimmungen aufzunehmen feien, doch für viele Fälle ungenügend mare und daß es vorzuziehen fei, in dieser Richtung keine allgemeine Vorschrift aufzustellen, sondern die Frage, was im Gesetze felbst festzusetzen sei und was besser dem Ausführungsdekrete des Großen Rathes überlassen werden solle, in jedem einzelnen Falle nach der Natur der Sache zu entscheiden. Es darf dies um so eher geschehen, als die Initiative auch gegen die Ausführungsdefrete des Großen Rathes zugelaffen wird, somit dem Volke in Abweichung von der gegenwärtigen Gesetzgebung die wirksame und aktive Kontrolle nicht bloß über die Gesetze, sondern auch über die dieselben aus= führenden Dekrete in vollem Maße gewahrt ift.

Zu Kr. 4. Mit diesem Antrag des Regierungsrathes, der lediglich die bisherige Borschrift bestätigt, ging zwar die Kommission ohne Beanstandung aus ihrer Mitte einig,

dagegen theilte fie fich in zwei beinahe gleiche Sälften in der Frage, ob noch der weitere Sat aufgenommen werden solle, daß auch solche Beschlüffe des Großen Rathes, welche eine jährlich wiederkehrende Ausgabe auf unbestimmte Zeit von Fr. 50,000 zur Folge haben, der Volksabstimmung zu unterftellen seien. Die Mehrheit beschloß jedoch, hievon zu abstrahiren, weil solche Fälle in der Regel nicht vorkommen oder, wenn fie vorkommen, auf einem Gesetz beruhen werden, das unter allen Um= ftänden der Volksabstimmung unterliegt.

Bu Nr. 6. Hier weicht der Antrag der Kommission von demjenigen des Regierungsrathes barin ab, daß fie jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zwei= fachen Betrag des Einheitsansates der Volksabstimmung unterbreiten will, daß also die einmal beschloffene Er= höhung des normalen Steueransages nur fo lange andauert, als der Bolksentscheid es gestattet hat. Es wird somit nöthig sein, bei jeder Steuererhöhung die Zeit ihrer Dauer zu bestimmen, wenn fie langer als für das

betreffende Steuerjahr Geltung haben foll. Nach dem Borschlag der Regierung dagegen würde nur jede neue Erhöhung der direkten Steuer der Bolksabstimmung unterliegen, so daß die einmal beschloffene Erhöhung verbleiben wurde, bis der Große Rath fie wieder abandert.

Die Rommission glaubt, daß auch die Regierung ihrer Auffaffung zustimmen tann, zumal diefelbe logisch richtig ift und ben demokratischen Grundsätzen beffer ent=

spricht.

Einläßlich wurde auch die Frage besprochen, ob nicht ein besserer Ausdruck als derjenige des Einheitsansates gefunden werden konne, allein bei der Ungewißheit, wie fich die Steuergesetzgebung in der Butunft gestalten werde, ichloß fich hierin die Rommiffion dem regierungsrathlichen Untrage an.

2. Zur Initiative:

Zu Nr. 1. Darüber, daß die Juitiative oder das Vorschlagsrecht einer bestimmten Anzahl Stimmberech= tigten aus der Mitte des Volkes eine nothwendige Er= ganzung des Referendums ift, besteht bei allen Parteien und in weitesten Bolkskreisen kein Streit mehr; nur über deren Ausdehnung waltete auch in der Kommiffion einläßliche Diskuffion.

In Ausdehnung des Vorschlages des Regierungs= rathes schlägt die Kommission das Vorschlagsrecht auch für Aufhebung oder Abanderung eines Ausführungs= bekretes bes Großen Rathes vor, in dem Sinne jedoch, daß folche Abanderungen dann als Gefet gelten follen.

Wie bereits zum Referendum bemerkt worden ift, ermöglicht dies, die Gefetze fürzer zu faffen und fich darin auf das Maßgebende und Bleibende zu beschränken. Bisher mußte man ristiren, daß durch ein Ausführungs= detret des Großen Rathes dem Gesetze eine gang andere Tragweite gegeben werden konnte, als die Stimmberech= tigten bei der Unnahme voraussetzten, und ebenfo lag die Gefahr vor, daß unpraktische Dekrete möglicherweise aufrecht blieben, obichon weite Kreise deren Abanderung verlangten. Mit der Ausdehnung des Initiativbegehrens auf die Ausführungsdetrete wird diesen Uebelständen in richtiger Weise abgeholfen. Bewährt sich ein solches Dekret nicht, so können die Initianten deffen Abanderung verlangen, nur sollen dann die vom Volke beschlossenen Abanderungen als Gesetz gelten, d. h. sie dürfen vom Großen Rathe nicht mehr ohne Zustimmung des Bolles

verändert werden, sondern sie verbleiben in Rraft, bis deren Aenderung im Wege der Gefetgebung erfolgt.

Bu Nr. 2. Ueber die Zahl der Initianten bestunden verschiedene Ansichten. Die Zahl 12,000 wurde zu hoch befunden, namentlich im Vergleich zu der Zahl, welche die Revision der Bundesverfassung anbegehren kann (50,000) und zu der Bahl, welche im Berfaffungsentwurfe vom 27. November 1884 aufgestellt war (10,000). Rach dieser Au= sicht follte circa 1/10 der Stimmberechtigten das Initiativ= recht ausüben können, alfo 10,000, während von anderer Seite an der von der Regierung vorgeschlagenen Bahl von 12,000 festgehalten wurde. In der Abstimmung fiegte diese lettere.

Bu Nr. 3. Die wichtigste Bestimmung ist wohl die= jenige sub. Nr. 3, welche in zwei Punkten von dem regierungsräthlichen Vorschlage abweicht. Dieser lettere reproduzirt einfach die sachbezügliche Bestimmung des Revisionsentwurfes vom 27. November 1884, während die Kommission in zwei Buntten denselben abandert.

Die erste Abänderung ist vorwiegend formeller Natur. Der frühere Revisionsentwurf hielt die zwei verschiedenen Arten der Initiative, die Anregungs = und Entwurfs= Initiative, nicht scharf genug auseinander, so daß man versucht sein konnte, auch für die Entwurfsinitiative, falls der Große Rath damit nicht einverstanden wäre, in erster Linie eine Volksabstimmung über deren Erheblich= keit anzuordnen, was natürlich nicht beabsichtigt war.

Die Kommission beschloß daher, die beiden Initiativ= arten auseinander zu halten und jede für fich in einem

besonderen Absatz zu ordnen.

Im Schoofe der Kommiffion ftritt man fich zwar über den größern Werth der einen oder andern diefer zwei Initiativarten. Die Einen gaben der Unregungs= initiative den Borzug, weil dabei neben dem Bolk auch die Behörden zu ihrem Rechte kommen, während die Andern in der Anregungsinitiative nur ein etwas verstärktes Betitionsrecht erblickten, das in den meisten Fällen seinen Bwed nicht erreichen werde. Die Ginen befürchteten, daß bei der Entwurfsinitiative nur Wenige und deshalb ohne Erfolg die Anbahung einer Bewegung versuchen würden, während die Andern gerade in der Entwurfsinitiative ben Ausbau einer richtigen Bolksgesetzgebung erblickten. In kleinen Conventikeln läßt sich dieses Initiativrecht nicht zur Ausführung bringen, die Initianten find daher gezwungen, wenn fie Erfolg haben wollen, große Rreife dafür zu intereffiren und den Gedanken, den fie gur Beltung bringen wollen, in eine flarece und pracifere Form zu bringen, als dies bei der Anregungsinitiative, Die viel leichter mit unbestimmten Schlagwörtern fehten tann, der Fall sein wird. Die Entwurfsinitiative gibt endlich auch einer Minderheit die Möglichkeit, aus der bloßen Berneinung gegenüber den Beschlüffen der Behörden herauszukommen und mit positiven Borschlägen aufzutreten. Diese Erwägungen haben die Rommiffion in ihrer großen Mehrheit bewogen, die Entwurfsinitiative neben der Anregungsinitiative in die Berfaffung aufzu= nehmen und damit den Schlufftein zu einer mahren Bolksgesetzgebung einzufügen.

Die zweite Abänderung des regierungsräthlichen Vor= schlages ift dagegen grundfätlicher Natur und bezieht sich auf die Frage der Zulaffung eines Gegenentwurfes des Großen Rathes, der dem Entwurfe der Initianten in der Abstimmung entgegengestellt wurde. Der Große Rath foll sich zwar über jede Entwurfsinitiative in einer Botschaft an die Stimmberechtigten aussprechen können, allein die Zulassung eines Gegenentwurfes hat die Kommission ausdrücklich abgelehnt. Mit einem solchen vielleicht wenig verschiedenen Gegenentwurf wäre es für den Großen Kath ein Leichtes, die Juitianten in der Abstimmung zu trennen und damit die Vildung einer Mehrheit im Volke, sei es für diesen oder jenen Entwurf, zu verunmöglichen. Wolkte man dies mittelst einer Eventualabstimmung vermeiden, so würde man die Verwirrung noch vergrößern, da diese Art der Abstimmung sich überhaupt nicht für große Versammlungen und am allerwenigsten für Volksabstimmungen eignet. In die Vundesversassung wurde zwar für die Versassinitiative ein Gegenentwurf der Vundesversammlung zulässig erklärt, allein die Verhandlungen über das Ausssührungsgesetz zeigten in einleuchtender Weise das Unpraktische dieser Vestimmung und die sehr begründeten Besüchtungen, welche sich daran knüpfen Es hing an einem Haar, daß das Zustandekommen des Gesess an dieser Klippe gescheitert wäre.

3. Bur Abstimmungszeit.

Die Kommission stimmte dem Regierungsrath in Betreff der Zeit der Bolksabstimmungen zu, und es ist sehr zu wünschen, daß die als Regel aufgestellte Borschrift der Beschränkung der Abstimmungstage auf das Frühzight und den Herbst möglichst genau beobachtet werde, da die Ersahrung lehrt, daß die Bolksabstimmungen im Sommer immer sehr schwach besucht sind und daß auch der Winter, wenn der Schnee auf dem Lande liegt, in mancher Landesgegend dem Besuch der Urnen erheblichen Eintrag thut.

Titel II der gegenwärtigen Berfaffung.

Allgemeine Grundsäße.

In § 15 sind die Worte "mit Ausnahme der geistlichen und Lehrerstellen" zu streichen. Es soll also für alle Stellen der Grundsatz der beschränkten Amtsdauer ausgesprochen werden. Hierin besteht Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath, und es wird dieser Beschluß bloß deshalb im Kommissionalberichte hervorgehoben, weil eine kleine Minderheit (eine Stimme) obige Streichung beanstandet hatte.

Staatsbehörden.

A. Großer Rath.

Bahlfreise Bedacht zu nehmen (wie Regierungsrath).

2. Bon der Aufstellung eines besondern Wahlspftems wird in der Berfassung Umgang genommen. Es hat dies jedoch nicht den Sinn, daß die Einführung irgend eines Systems der Minderheitsvertretung unzulässig sei, sondern die Kommission wollte damit bloß sagen, daß die Verfassung ein derartiges System weder vorschreibe, noch verdiete, daß es daher Sache der Gesetzebung sei, diese Materie in angemessener Weise zu ordnen. Es war auch nicht anders möglich, zumal noch heute der Streit über das beste System der Verfassung ist und er Minderheiten nicht entschieden ist und es demnach unrichtig wäre, sich schon in der Verfassung über das ob und das

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1892.

wie zu entscheiden.

3. Wie der Regierungsrath hält auch die Kommiffion an den Unvereinbarkeiten des § 20 mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes fest.

4. Die Repräsentationsziffer ist in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath auf je 3000 Seelen der Wohn= bevölkerung zu erhöhen gegenüber der bisherigen Biffer von 2000. Ueber die Erhöhung diefer lettern war man in der Kommission einig, nicht aber über das Maß dieser Erhöhung, indem von der einen Seite die Berminderung der Mitgliederzahl des Großen Rathes um einen Drittheil als zu ftart befunden murde. Es murde die Befürchtung ausgesprochen, daß die Wahlen infolge der geringern Mitglieder= zahl leicht schärfer und ausschließlicher ausfallen und daß nicht mehr alle Schattirungen innerhalb der Parteien im Großen Kathe ihre Vertretung finden könnten. Bon diesen Erwägungen ausgehend wurde eine Repräsentationsziffer von 2500, also die Verminderung der Mitgliederzahl um ein Fünftheil beantragt. Dieser Auffassung wurde die Erfahrung entgegengehalten, daß bei großen Behörben das Berantivortlichkeitsgefühl des Einzelnen fich vermindere, daß der beste Beweis hiefür, zugleich aber auch ein eigentliches Armuthszeugniß für die Behörde der § 29 sei, wonach der Große Rath schon bei Amvesenheit von 80 Mitgliedern, also bei weniger als einem Drittheil, beschlußfähig er= flärt werde und daß mitunter wichtige Beschlüffe von sehr wenig zahlreichen Mehrheiten gefaßt worden seien. Durch die Ausgestaltung der Volksrechte — wurde ferner betont — werde übrigens der Schwerpunkt des politischen Lebens immer mehr in's Bolk gelegt, so daß eine Zahl von circa 180 Mitgliedern im Großen Rathe vollkommen genüge.

Wie bereits bemerkt, hat sich die Kommission und zwar mit großer Mehrheit dieser letztern Auffassung angeschlossen und in Nebereinstimmung mit dem Regierungsrath für die Verhandlungs= und Beschlußfähigkeit des Großen Rathes die Anwesen= heit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

heit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

5. Die Kompetenzen sind von der Kommission in gleicher Weise festgesetzt worden, wie dies der Regierungsrath in seinem Berichte auf Seite 5 und 6 gethan hat, immerhin mit folgenden Modisitationen:

a) Die Nr. 3 des regierungsräthlichen Vorschlages, wonach der Erlaß der zur Einführung von Bundesgesehen ersorderlichen Bestimmungen unbedingt in die Kompetenz des Großen Kathes fällt, wird gestrichen, weil dergleichen Erlasse oft auch Aenderungen in der kantonalen Gesetzgebung wünschbar machen, über die das Volkauch sein Wort mitzureden habe.

b) Es ift eine neue Nummer beizufügen, welche die Errichtung einer öffentlichen Stelle nebst der Festsetzung von deren Besoldung in die Kompetenz

des Großen Rathes legt.

Beanstandet wurde die Wahl der Ständeräthe durch den Großen Rath, indem der Antrag gestellt worden ist, diese Wahl durch die stimmsberechtigten Bürger des ganzen Kantons in einem einzigen Wahlkreis jeweilen am Tage der Nationalrathswahlen für eine Amtsdauer von drei Jahren vornehmen zu lassen.

Da sich aber in der Diskussion diese Aenderung als eine Streitfrage herausstellte, die leicht das Berfassurk gefährben könnte, so beschloß die Mehrheit der Kommission (18 gegen 6), vorsläusig die Wahlart der Ständeräthe nicht zu ändern, zumal ein dringendes Bedürfniß hiefür nicht vorliege und später, wenn sich ein solches zeigen sollte, die direkte Volkswahl durch eine Partialrevision ohne Schwierigkeiten eingeführt werden könnte.

6. In Betreff der Gesetzesberathung wurde beschloffen:

a) den Unterschied zwischen bleibenden und andern Gesetzen als unverständlich wegzulaffen;

b) jedoch an der doppelten Gefetesberathung festzuhalten, ohne in der Berfaffung felbst die zu beobachtende Zwischenzeit für alle Gesetze gleich= mäßig festzusetzen.

Wenn schon 3 Monate für wichtige Gesetzesentwürse häusig nicht nur keine zu lange, sondern oft eine zu kurze Zeit zwischen den zwei Berathungen bilden, so gibt es doch auch wieder manches weniger wichtige, aber gleichswohl dringliche Gesetz, für dessen doppelte Berathung die 3 Monate eine alzulange Zwischenzeit wären. Die Kommission beschloß daher die Aufnahme einer Bestimmung, wonach bei allen wichtigeren Gesetzen nach der ersten Berathung die Stimmberechtigten in geeigneter Weise zur Meinungsäußerung über dieselben einzuladen seine, damit den sachbezüglichen Wünschen aus der Mitte des Volkes bei der zweiten Berathung Rechnung getragen werden könne, ungefähr wie es gegenwärtig in Betress der Schulzgesetzvorlage geschieht. Daß in solchen Fällen die Zeitzdauer zwischen der ersten und der zweiten Berathung nicht zu kurz bemessen werden darf, liegt auf der Hand.

B. Regierungsbehörden.

- 1. Der Regierungsrath foll wie bisher aus 9 Mitgliedern bestehen.
- 2. Er ift durch den Großen Rath zu wählen.
- 3. Bei deffen Besetzung ift der Minderheit eine angemeffene Vertretung einzuräumen.
- 4. Deffen Organisation ist durch ein Dekret des Großen Rathes zu treffen.

Die Zahl 9 wurde für den Regierungsrath beibehalten mit dem hinweis auf die große Mehrarbeit, welche burch die neue Berfaffung den einzelnen Direktionen erwachsen werde, und die Wahl durch den Großen Rath entsprang theils der nämlichen Erwägung, welche die Kommission bei der Wahl der Ständerathe geleitet hatte, theils der Befürchtung, daß bei unserem vielgestaltigen Kanton und der Verschiedenheit der Bevölkerung in Sprache und Sitte es schwierig sein durfte, bei einer direkten Bolks-wahl die verschiedenen Berhältniffe in geeigneter Beise zu berückfichtigen. Ohne die Vortheile zu verkennen, welche die direkte Volksmahl der oberften Exekutivbehörde zur Folge hätte, zog es die Kommission daher vor, diese dermal noch sehr bestrittene Frage nicht zum Gegenstand der Revision zu machen. Neber die Minderheitsvertretung im Regierungsrath gingen die Anfichten weniger über den Grundsat, als über dessen Ausführung auseinander, indem von einer Seite die Prazifirung der Minderheitsvertretung auf 3 Mitglieder verlangt wurde, von der andern da= gegen hierüber nichts gesagt werden wollte, welche Unsicht in der Abstimmung obsiegte.

Darüber, daß die Organisation des Regierungsrathes nicht durch ein Gesetz, sondern lediglich durch ein Dekret bes Großen Rathes zu ordnen sei, war man einverstanden, da es sich hiebei um rein administrative und sachmännische Fragen handelt, die größere Volkskreise

weniger intereffiren.

Unter die Kubrik der Regierungsbehörden fallen nach der bestehenden Versassung auch die Regierungsstatthalter. Während für deren Wahl die Regierung das disherige System des § 47 (Wahl durch den Großen Rath auf einen zweisachen Vorschlag des Umtsbezirkes und einen solchen des Regierungsraths) vorschlägt, hat sich die Kommission ohne Einsprache von irgend welcher Seite für die Wahl durch den Umtsbezirk entscheen, von der Erwägung ausgehend, daß das disherige System unnöthige Komplikationen zur Folge habe und schließlich doch beinahe immer mit der Wahl des Erstvorgeschlagenen des Bezirkes seine Erledigung sinde. Dazu kommt, daß in der deutschen Schweiz beinahe durchweg die direkte Volkswahl längst besteht, ohne daß deshalb die Qualität der Gewählten darunter gelitten hätte.

Die Regel bleibt, daß jeder Amtsbezirk seinen Regierungsstatthalter haben wird wie bisher, dagegen fand es die Kommission angezeigt, in der Verfassung eine Ausnahme
in dem Sinne zu gestatten, daß für den Amtsbezirk Bern,
falls es die Verhältnisse verlangen sollten, zwei Regierungsstatthalter eingesetzt werden dürsen. Es rechtsertigt sich
dies durch die gegenüber allen andern, auch den volkreichsten Amtsbezirken bestehende und immer wachsende
Seelenzahl desjenigen Bezirkes, in welchem die Hauptstadt
gelegen ist und der schon heute zwischen 70 und 80,000
Einwohner zählt. Der Große Rath würde diese Frage

im Defretswege erledigen.

C. Berichtsbehörden.

Die Kommission sah sich nicht veranlaßt, im Allgemeinen von den Bestimmungen der bestehenden Versassung abzugehen und schlägt bloß die nachfolgenden Modisikationen derselben vor:

- 1. Die Wahl der Gerichtspräsidenten durch den Bezirk (gleich wie die Wahl der Regierungsstatthalter);
- 2. die Gestattung der Einsetzung von zwei Gerichts= präsidenten für den Amtsbezirk Bern mittelst eines Dekrets des Großen Rathes, und
- 3. die Gestattung der Einführung von Verwaltungs= gerichten, zusammengesetzt aus Vertretern der admini= strativen und richterlichen Gewalt, durch die Gesetzgebung.

Endlich hat sich die Kommission auch ausdrücklich mit dem Vorschlag der Regierung einverstanden erklärt, wonach dem § 50 der bestehenden Verfassung der Satzbeizusügen sei, daß die durch die Gesetzgebung den Verwaltungsbehörden des Staates und der Gemeinden eingeräumte Strafbesugniß vorbehalten werde.

Nach den Ausführungen über die Beschlüffe betreffend die Wahl der Regierungsstatthalter bedürfen diejenigen über die Wahl der Gerichtspräsidenten keiner weitern

Begründung.

Die Ermöglichung von Verwaltungsgerichten, namentlich für den Entscheid von Steuerstreitigkeiten, bildet schon lange den Wunsch der Steuerpflichtigen und der Regierungsbehörden und hat im Revisionsentwurf vom 27. November 1884 in § 28 bereits Ausdruck gefunden.

Für den Borbehalt zu § 50 verweifen wir auf die Begründung im regierungsräthlichen Bericht Seite 6.

Titel III der gegenwärtigen Berfasinng.

Gemeinden.

Dieses Kapitel gab zu keiner einläßlichen Diskussion Anlaß, da die Kommission mit dem Regierungsrathe darin einig war, hier möglichst wenig zu ändern und namentlich an der Gewährleistung des Bermögens der Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen als Privateigenthum (§ 69) nicht zu rütteln. Insolge dessen lauten die Beschlüsse der Kommission wie folgt:

1. Das Gemeindebürgerrecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechts. Die Bestimmungen über Erwerb, öffentlich rechtlichen Inhalt und Verzicht desselben sind Sache der Gesetzebung.

2. Für einzelne Gemeinden kann eine Aenderung in der Gebietseintheilung nach Anhörung der Betheiligten durch Defret des Großen Kathes erfolgen.

3. Den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ist ihr Bermögen als Privateigenthum gewährleistet.

4. Kutungsgemeinden mit allgemein burgerlichem Rutungsgut sind für die durch den Ertrag des burgerlichen Armengutes nicht gedeckten Kosten der Armenpslege ihrer Angehörigen nach Maßgabe ihres Bermögens rückerstattungspflichtig.

Die Ausführung dieses Grundsages ift Sache der

Gefetgebung.

5. Eine Trennung der bestehenden gemischten Gemein=

den ist unstatthaft.

Den burgerlichen Augungsgemeinden und Korporationen steht es frei, ihr Bermögen, unter Wahrung besonderer Stiftungszwecke, der Gemeinde abzutreten oder den Ertrag desselben zu öffentlichen Zwecken zu verwenden. 6. Die Gemeinden sind befugt, zur wirksamen Hand-

6. Die Gemeinden sind befugt, zur wirksamen Hand= habung der Reglemente Strafbestimmungen aufzu=

iteuen.

Die Nummer 4 ift wohl die wesentlichste Aenderung des Bestehenden, aber auch sie erlitt keine Ansechtung. Man war mit dem Grundsatze einverstanden, daß die Heimatgemeinde etwas mehr als disher zur Armenpslege ihrer Angehörigen beigezogen werde, immerhin jedoch nur in dem Maße, daß dadurch ärmere Nutzungsgemeinden nicht zertrümmert und damit nur neue Arme geschaffen würden. Nach der Ansicht der Kommission soll die verfassungsmäßige Eigenthumsgarantie der Burgergemeinden eine Loyale sein.

Wenn die Kommission ein allgemeines Geset über Verschmelzung kleinerer Gemeinden nicht in Aussicht nahm, geschah es deshalb, weil ein solches voraussichtlich nie ersolgen wird. Die Frage der Zusammenlegung oder Abtrennung einzelner Gebietstheile einer Gemeinde ist jeweilen, wie bisher, von Fall zu Fall zu entscheiden, nur soll dies nach Rummer 2 auf dem Dekretsweg durch den Großen Rath nach Anhörung der Vetheiligten ersolgen können, ohne daß für jeden solchen Fall der Apparat einer allgemeinen Gesetzesabstimmung in Vewegung zu setzen ist. Es wird nothwendig sein, diesen Grundsat in der Versassing seinen jüngsthin beurtheilten, weil das Bundesgericht in einem jüngsthin beurtheilten gleichartigen Falle unter Verufung auf den Wortlaut des § 66 der gegenwärtigen Versassing, welcher nur von einem Gesetze spricht, das sachbezügliche Dekret insolge eines staatsrechtlichen Kekurses kassirt hatte.

Citel IV der gegenwärtigen Berfassung.

Allgemeine Grundsäte und Gewährleistungen.

Hier hatte es die Kommission mit dem wichtigsten, aber auch mit dem schwierigsten Kapitel zu thun: mit der Aufhebung der durch die bestehende Berfassung sanktionirten unheilvollen Trennung des Kantons in zwei ungleiche Hälften im Rechtse, Armen=, Nieder= lassungseiche Hier iedoch zur großen Befriedigung, konstatiren zu können, daß auf diesem Gebiete eine Verständigung erzielt worden ist.

Die Beschlüffe der Kommission über die Ordnung der vorerwähnten Gebiete lauten:

I. Auf dem Wege der Gesetzgebung ift die Einheit im Rechtswesen, im Armenwesen, im Riederlassungswesen und im Steuerwesen für den ganzen Kanton herzustellen.

II. Speziell für das Niederlaffungswesen:

Jeder Kantonsbürger ist besugt, unter Einlage eines Heimathscheines oder einer andern gleichbedeutenden Auß-weisschrift und Entrichtung einer mäßigen Einschreibzgebühr sich überall im Kantonsgebiete niederzulassen. Borbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz und die Zurückweisung in denselben im Falle dauernder Unterstützungsbedürftigkeit.

Die Niederlassung der Schweizerbürger anderer Kantone wird durch die Bundesverfassung geordnet. (Bergl.

den regierungsräthlichen Vorschlag § 79.)

III. Speziell für bas Armenwesen:

1. Die Armenpflege ift gemeinschaftliche Aufgabe der Privatwohlthätigkeit, der Gemeinden und des Staates.

Der Staat wird für möglichste Beseitigung der Ursachen der Berarmung, für Ausgleichung der Armenlast und für die Entlastung der Gemeinden sorgen.

Die Ausführung dieser Grundsätze und die Ordnung der Armenpslege ist Sache der Gesetzgebung.

2. In die Uebergangsbestimmungen der Berfaffung find folgende Sage aufzunehmen :

a) Bom 1. Januar 1894 hinweg wird für den neuen Kantonstheil der Abzug der hypothekarisch versicherten Schulden für die Staatssteuer eingeführt, und es findet in Folge dessen von diesem Zeitpunkte an die Steuergesetzgebung des alten Kantonstheils auch auf den neuen Kantonstheil Unwendung. Bis zum 1. Januar 1894 hat die Revision der Erundsteuerschatzungen stattzusinden.

b) Mit dem Inkrafttreten des neuen Armengesetzes fällt die Abrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil für die Bergangenheit und

Bufunft babin.

c) Auf denfelben Zeitpunkt find die Einregistrirungs= gebühren, welche bisher in den Bezirken Prun= trut, Delsberg, Laufen und Freibergen bezogen wurden, aufgehoben.

d) Bis zum Erlaß des neuen Armengesetzes können die Staatsausgaben für das Armenwesen durch den Großen Rath dis auf 30 % des jeweiligen Ertrages der Staatssteuer erhöht werden.

e) Nach Erlaß eines neuen Armengesetzes ift der Große Rath berechtigt, zur Deckung der dem Staate erwachsenden Mehrausgaben eine beson=

bere Armensteuer bis jum Betrage von 25 % ber direkten Staatssteuer zu erheben.

IV. Speziell für das Steuerwesen: Das Steuerwesen ist Sache der Gesetzgebung.

Die Kommission bemerkt hiezu Folgendes:

A.

1. Schuldenabzug, Beseitigung der Aberechnung und Abschaffung der Einregistrierungsgebühren werden zwar nur in den Uebergangsebestimmungen erwähnt. Allein es stehen diese Artisel in unmittelbarer Beziehung zu dem Berfassungsartisel, welcher von der Einheit des Kantons handelt. Sie sind die Boraussezungen, unter denen der neue Kantonstheil nach der Ansicht seiner Bertreter in der Kommission der Einheit des Kantons beistimmen kann. Die Kommission sand diese Forderungen gerechtsertigt und im Interesse ganzen Kantons liegend und stimmte daher denselben bei. Die Natur der Dinge bedingte verschiedene Normirung mit Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen.

2. Mit Bezug auf das Niederlassungswesen hat sich die Kommission dem Borschlage der Regierung angeschlossen. Auf Ausländer bezieht sich der Borschlag nicht, wie sich aus dem Hinweis auf die Bundesverfasung ergibt. Soweit Staatsverträge Regel machen, ist es nicht nöthig, in der Verfassung darüber etwas zu bestimmen und im Uedrigen ist die Ordnung des Niederlassungswesens der Fremden Sache des Gesets. Aus diesen Gründen hält die Kommission das letzte Alinea des Art. 79 der regierungsräthlichen Vorlage für übersclüssigig.

3. Hinsichtlich des Armenwesens neigte die Kommission anfänglich der Ansicht zu, es sollte genügen, wenn in der Berfassung der Gesetzgebung freie Bahn geöffnet würde, etwa mit dem Sate: "Die Ordnung der Armenpstege ist Sache der Gesetzgebung." Die Kommission ging dabei von der Ansicht aus, das Armenwesen sei eine wesentlich administrative, organisatorische Frage und man müsse sich hüten, sich durch Ausstellung allgemeiner Sätze in der Berfassung für die gesetzliche Ordnung der ganzen, sehr schwierigen Materie voreilig die Hände zu binden. Es wurde jedoch darauf ausmerksam gemacht, daß das Bolk gerade im Armenwesen einige leitende Gesichtspunkte von einer neuen Berfassung erwarte und daß es namentlich bezüglich einer größeren sinanziellen Betheiligung des Staates bereits in der Berfassung etwas Positives haben wolle. Schließlich glaubte man mit den gestellten Anträgen beiden Gesichtspunkten Rechnung tragen zu können, so daß auch auf diesem schwierigen Gebiete die Kommission einstimmig war.

In der Verfassung selbst wurden einige leitende Grundsätze ausgesprochen, deren Richtigkeit heute wohl Niemand bestreiten wird. Zunächst der Sat, daß die Armenpslege gemeinschaftliche Aufgabe der Privatwohlsthätigkeit, der Gemeinden und des Staates sei, den die Kommission aus dem Entwurfe von 1884 hinübergenommen hat. Sodann der Hinweis darauf, daß es Aufgabe des Staates sei, durch seine Gesetzebung, und zwar nicht nur durch die spezielle Armengesetzebung, auf möglichste Beseitigung der Ursachen der Berarmung hinzuarbeiten. Ferner die Betonung der gewünschten Ausgleichung der Armenlast und ganz besonders der Entlastung der Ges

meinden.

Dagegen spricht die Kommission nicht ausdrücklich von dem Dertlichkeitsprinzip, obschon man darüber ein= verstanden war, daß das neue Armengesetz auf dieser Grundlage aufgebaut werden muffe. Man wollte nämlich den als nothwendig erkannten Modifikationen in keiner Weise vorgreifen. Desgleichen spricht die Kommission nicht von den bisherigen Leiftungen der Burgergemeinden und von der Beibehaltung einer fakultativen burgerlichen Armenpflege. Auch das behält fie dem Gefetze vor, obschon fie der bestimmten Anficht ift, daß die bisherigen Leiftungen der Burgergemeinden an die Armenpflege jedenfalls fortbestehen sollen. Endlich nimmt die Rom= mission mit Rucksicht auf den auch von der Kommission festgehaltenen § 69 auch davon Umgang, eine besondere Gewährleiftung ber Armenguter in die Berfaffung aufzunehmen. Sie befürchtete, es möchte eine solche später der allseitig gewünschten Bildung von größern Armensverbänden, sowie der Loslösung der Armenpslege von der ordentlichen Gemeindeverwaltung hinderlich sein. Ihrem Zwecke sollen die Armengüter selbstverständlich nicht entfremdet werden.

Mit Bezug auf die finanzielle Seite der Armenfrage möchte die Kommission ebenfalls in der Berfassung selbst nichts sagen, da das neue Armengesetz diesen Punkt einläßlich ordnen muß. Dagegen hält sie es für nothwendig, daß in den Uebergangsbestimmungen zwei Be-

stimmungen aufgenommen werden.

Die erste betrifft die Vermehrung des Staatsbeitrages an das Armenwesen während der Zeit von der Annahme der Berfaffung bis zur Annahme eines neuen Armen-gesetzes. Die Uebelstände find hier fo dringend geworden, daß der alte Kantonstheil eine möglichst baldige Abhülfe wünschen muß. Und wenn für den Jura der Schulden= abzug mit Unnahme der Verfaffung gewährt wird, fo ift es billig, daß den Gemeinden des alten Kantons ebenfo eine vorläufige Entlaftung im Armenwesen gewährt werde. Die Kommission nimmt an, daß mit der vorgeschlagenen Limite von 30 % des jeweiligen Ertrages der Staats= steuer eine Erhöhung der Staatsausgaben für die Armenpflege um Fr. 3—400,000 jährlich möglich fein wird, sofern natürlich die Mittel dazu vorhanden find. Der Große Rath wurde in dem gegebenen Rahmen das Un= gemessene bestimmen und dabei gleichzeitig auf möglichste Ausgleichung bestehender Ungerechtigkeiten Bedacht zu nehmen haben.

Die zweite Bestimmung bezieht sich auf den unvershofften Fall, daß auch nach Erlaß des neuen Armensgesetzes die Mittel nicht ausreichen würden, um die dem Staate erwachsenden Mehrausgaben für das Armenwesen

zu decken.

Die Kommission nahm zwar an, daß diese Mittel durch das Armengesetz in Berbindung mit einem neuen Steuergesetz beschafft werden können, aber sie hielt es doch für angezeigt, die Mittel zum Boraus sicher zu stellen, welche nöthig sind, um die dem Staate unter allen Umständen aus der Resorm des Armenwesens erwachsenden Mehrausgaben zu decken. Deshalb nahm die Kommission eventuell eine besondere Armensteuer in Aussicht, welche zu erheben der Große Rath berechtigt sein soll, die aber 25 % der direkten Staatssteuer nicht übersteigen darf. Auf diese Weise würde dann jedenfalls die Entlastung der Gemeinden und der Ausgleich der Armenslast durchgeführt werden können.

Diefe Beftimmungen follen einerfeits dem alten Rantonstheil die Gewähr dafür bieten, daß mit den in

der Verfaffung ausgesprochenen Grundsätzen Ernst gemacht werden wird und andrerseits sollen fie den neuen Rantonstheil über die finanzielle Tragweite der Bereinheit=

lichung des Armenwesens beruhigen.

Von einer Seite wurde die litt. e der Nebergangs= bestimmungen beanstandet, weil damit dem Bolk bas Recht entzogen werde, fich über diese Steuer auszusprechen. Die Mehrheit der Kommisson glaubte aber ohne Beein= trächtigung der Volksrechte an der Kompetenz des Großen Rathes für eine eventuelle besondere Armensteuer fest= halten zu dürfen, da das Volk mit Annahme oder Ver= werfung des neuen Armengesetzes auch diese Frage implicite enticheidet.

Auch über die Beseitigung oder die zeitweilige Fort= dauer der Ginregistrirungsgebühren in den sub. litt. c der Nebergangsbestimmungen genannten juraffischen Bezirken fand im Schoose der Kommission eine ziemlich einläßliche Distuffion ftatt, weil diefe Gebühren nicht nur Armen-, sondern auch Schulzwecken dienen und ohne besondern Erfat für die letteren nicht wohl entbehrt werden konnten. Da es fich aber nicht um ein plot= liches Aufhören derfelben handelt, und im Uebrigen die Gebühren an fich keine Bertheidiger fanden, fo glaubte die Kommission an der vorgeschlagenen Aufhebung vom Erlaß des neuen Armengesetzes hinweg unbedingt fest= halten zu follen.

Eine längere Diskuffion mit einer Menge von An= trägen veranlagte die Ordnung des Steuerwesens. Namentlich die Progression bildete Gegenstand der wider= sprechendsten Anträge, so daß schließlich die Kom-mission es vorzog, die Ordnung des gesammten Steuerwesens der Gesetzgebung zu überlaffen. Sie durfte dies auch thun, weil ja das Bolk nach der neuen Verfassung das lette Wort in allen Gesetzgebungsfragen zu sprechen hat und auch das Initiativrecht nicht mehr nur dem Großen Rathe, sondern auch den Bürgern in weitestem Umfange zusteht. In der Berfaffung selbst aber bestimmte Steuergesegrundsätze aufzustellen, ware nichts Anderes als eine Beschränkung des Gesetzgebungsrechtes des Bolkes, und hiezu konnte die Rommiffion, vom demokratischen Standpunkte ausgehend, nicht hand bieten.

Aus gleichem Grunde wurden auch die volkswirth= schaftlich en Postulate durchweg der Gesetzgebung über= laffen. Nachdem nämlich die hierüber referirende Subtommiffion fich über alle wünschbaren Aufgaben des Staates in dieser Richtung (Gesundheitswesen, Ber-sicherungswesen, Erhöhung der Erwerbsfähigkeit des Volkes, Meliorationen, Verkehrswesen und Kreditwesen) sehr ein= läßlich ausgesprochen hatte, war die Kommission zur Neberzeugung gelangt, daß auf diefem wichtigen Ge-biete dem Volte möglichst freie Hand gelaffen werden sollte. Allgemeine Grundfätze auszusprechen genügt hier nicht, sondern es mussen sofort prattische, unmittelbar wirkende Borschriften aufgestellt werden, wenn das Bolk einen Nuten davon haben soll. Hierzu ist aber eine Berfaffung nicht gemacht und bloge Dekorationsartikel wollte die Kommission nicht aufstellen. Biel wirksamer wird hiefür das Initiativrecht aus der Mitte der Bürger wirken, wenn der Große Rath in der Wahrnehmung der materiellen Volksintereffen läffig fein follte.

Die Kommission will also nicht migverstanden sein. Sie legt den volkswirthschaftlichen und sozialen Aufgaben Beilagen jum Tagblatt bes Großen Rathes. 1892.

bes Staates die größte Bedeutung bei, aber fie will nicht in der Verfaffung dem Volke bloße Phrafen bieten, mit denen nichts gethan ist, bevor sie das Gesetz in Fleisch und Blut umgewandelt hat.

Neber das Kirchenwesen schließt sich die Kom= miffion im Wefentlichen den Vorschlägen der Regierung an, immerhin mit einigen Modifikationen. Die Beschlüsse Lauten:

1. Die evangelisch=reformirte, die römisch=katholische und die christkatholische Kirche sind als die drei Landes= firchen zu gewährleisten.

2. Den Kirchgemeinden kömmt die Wahl ihrer Geist=

lichen zu.

3. Als oberste Vertretung der evangelisch-reformirten Landeskirche wird eine allgemeine Kantons= oder Landes= synode nach demokratischen Grundsätzen aufgestellt, welche die innern Angelegenheiten der Kirche selbstständig ordnet und in äußern Angelegenheiten derfelben das Antrags= und Vorberathungsrecht hat.

Einer aus Laien und Geiftlichen zusammengesetzten Kommission steht das Antrags= und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, soweit diese in

den Bereich der Staatsbehörden fallen.

Die innern Angelegenheiten der christkatholischen Kirche werden nach Maßgabe ihrer vom Staate aner= kannten Berfassung verwaltet. In äußern Kirchenange= legenheiten kömmt den zuständigen Organen das Antrags= und Vorberathungsrecht zu.

Die Ausführung biefer Grundfätze ift Sache ber

Gesetgebung.

4. Betreffend die Glaubens=, Gewiffens= und Rultus= freiheit schließt sich die Kommission den schon in der Bundesverfassung ausgesprochenen Vorschlägen der Regierung an.

Im Großen und Ganzen verbleiben also Regierung und Kommiffion bei den im Kirchengeset vom 18. Januar

1874 ausgeführten Grundfägen.

Angefochten war die Gleichstellung der christkatholischen Rirche mit der römisch-katholischen, indem die Qualifikation der erstern als Landeskirche mit Rücksicht auf die geringe Bahl ihrer Unhänger beanstandet worden ift. Dem ent= gegen wurde jedoch geltend gemacht, daß es für eine chriftliche Kirche, sowie überhaupt in religiösen Dingen nicht auf die Zahl ihrer Unhänger allein ankomme, daß die christkatholische Kirche auf nationalem Boden stehe und daß durch deren Anerkennung als Landeskirche nur die bestehenden thatsächlichen Verhältnisse anerkannt werden. Immerhin werden die zwei katholischen Kirchen, bie römisch=katholische und die christ=katholische, nicht als zwei Abtheilungen einer und derfelben Kirche, sondern als zwei völlig getrennte Landeskirchen behandelt und in diesem Punkte der Antrag der Regierung modifizirt.

Angefochten war auch von römisch=katholischer Seite die Wahl der Geistlichen durch die Kirchgemeinden, jedoch ohne Erfolg, da damit dem Bolke nur Rechte gegeben, aber keine Pflichten auferlegt werden.

Dagegen hat die Kommission auf den Wunsch von gleicher Seite bie Synobe der romisch-katholischen Kirche erfett durch eine aus Laien und Geiftlichen zusammengesetzte Kommission nach dem Vorbild der bestehenden Berfaffung (§ 80 vierter Absat).

Einig war man darüber, daß die Frage der Zuge= hörigkeit der römisch-katholischen Landeskirche jum Bisthum Basel durch die Verfassung nicht präjudizirt werden foll; dagegen stritt man sich über Beibehaltung oder Fallenlassen des sogenannten Plazet, die Mehrheit sprach fich jedoch für Beibehaltung auß und trat hierin der

Unficht der Regierung bei.

Auch der Art. 82 der bestehenden Verfassung (bas Berbot der Niederlassung fremder religiöser Korporationen oder Orden, sowie das Berbot der Unterrichtsertheilung durch deren Mitglieder ohne besondere Bewissigung des Großen Rathes) wurde entgegen einem Antrag auf Streichung mit großer Mehrheit festgehalten. Im Uedrigen, auch hierin mit der Regierung einig, beschloß die Kommission die Bestätigung des Schulartikels

der bestehenden Berfassung (§ 81).

Titel V.

Revision der Verfassung.

1. Es wurde der Antrag gestellt, die Bestimmungen über die Totalrevision zu streichen, da dieselbe bei Zulaffung von Partialrevisionen keine praktische Bedeutung mehr habe. Andrerseits wurde dies zwar zugegeben, allein man wollte doch die rechtliche Möglichkeit der Totalrevision nicht geradezu ausschließen und für diesen Fall an der bisherigen Alternative, ob die Revision durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei, festhalten, wie dies auch die Regierung in ihren Vorschlägen (in den §§ 90 bis 97) thut.

2. Biel wichtiger wird aber in Zukunft die Partial = revision sein, d. h. die Abanderung oder Aufhebung einer oder mehrerer Bestimmungen der bestehenden Ber= faffung, sowie die Aufnahme neuer Bestimmungen in dieselbe. Die Zulassung solcher Partialrevisionen ist ein längst gefühltes Bedürfniß, und die bernische Berfassung vom 31. heumonat 1846 ift zur Stunde die einzige in

der Eidgenoffenschaft, welche folche nicht kennt.

Einverstanden war man in der Kommission darin, daß solche theilweise Revisionen auf dem Wege der Ge-setzebung stattzufinden haben und daß hiefur von der Aufstellung eines besondern Verfassungsrathes abzusehen sei. Dagegen wollte eine Ansicht dem Großen Rathe hiefür die Initiative nicht geben, fondern fie ausichlieglich einem Initiativbegehren aus der Mitte des Volkes vor-

behalten. Diefe Ansicht blieb aber in Minderheit. Da= gegen murde beichloffen, daß der Große Rath den Beschluß zu einer Partialrevision nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmenden Mitglieder fassen könne entgegen einer andern Unficht, welche hiezu die absolute Mehrheit ber sämmtlichen Mitglieder des Großen Rathes verlangte.

Für die Ergreifung einer Verfassungsinitiative aus der Mitte des Volkes wurde die erforderliche Zahl der Initianten auf 15,000 erhöht, im Uebrigen aber foll nach der Ansicht der Kommission zwischen Gesetzes= und Berfassungsinitiative bei Partialrevisionsbegehren kein

Unterschied bestehen.

Der Grund, weshalb sowohl für das Revisions= begehren des Großen Rathes, als für dasjenige der Ini= tianten eine größere Bahl verlangt wird, ift darin zu finden, daß einer Verfassung als dem oberften Gefet des Staates eine größere Bedeutung zukömmt, als einem

gewöhnlichen Gefete.

Einverstanden ist endlich die Kommission mit dem Borschlag der Regierung, daß, falls die Borlage des Großen Rathes oder das Begehren der Initianten meh-rere verschiedene Gegenstände umfaßt, die Abstimmung des Voltes über jeden einzelnen Gegenftand befonders stattfinden soll.

Damit glaubt der Berichterstatter der Kommission

feine Aufgabe erfüllt zu haben.

Die gefaßten Befchluffe werden für den Großen Rath wegleitend fein für die Berfaffungerevifion, wenn ihm eine solche durch das Bolk übertragen werden sollte. Immerhin mußte er sich in Betreff der Redaktion und aller Nebenbestimmungen seine Freiheit mahren.

Mit Hochachtung,

Bern, im April 1892.

Namens der Revisionskommission, Der Berichterstatter: R. Brunner.

Uebersicht der Beschlüsse

der

Yerfassungsrevisionskommission.

(April 1892.)

Citel I der gegenwärtigen Verfassung. Stimmrecht.

1. Für das Stimmrecht der Kantonsbürger sollen die gegenwärtigen Bestimmungen in Rraft bleiben.

2. Den Schweizerbürgern anderer Kantone kommt das Stimmrecht zu nach einer Niederlaffung von 3, oder einem Aufenthalte von 6 Monaten; beides von der Er= theilung der bezüglichen Bewilligung hinweg gerechnet.

3. Die Bestimmung betreffend Gegenrecht anderer

Rantone fällt dahin.

4. Diefe Beftimmungen gelten nur für das fantonale, nicht aber für das Gemeinde-Stimmrecht.

Ausichluß vom Stimmrecht.

Festhalten an den Ausschlufgrunden des § 4.

Ausübung des Stimmrechts.

1. Die Stimmgebung findet mittelft Urnen in den Einwohnergemeinden statt und ist in jeder Beziehung zu

2. Die Frage der Einführung des Stimmzwanges ist

an die Gesetgebung zu verweisen.

Nener Titel II des regierungsräthlichen Vorschlags. Referendum.

Der Volksabstimmung unterliegen:

1. Berfaffungsänderungen.

2. Die Befete.

In jedem Gesetz sind diejenigen Bestimmungen zu bezeichnen, beren nähere Ausführung einem Detret des Großen Rathes vorbehalten wird.

3. Die Vorschläge von Stimmberechtigten (Initianten).

4. Diejenigen Beschlüsse des Großen Rathes, welche für ben gleichen Gegenftand eine Gesammtausgabe von mehr als Fr. 500,000 zur Folge haben.

5. Beschlüffe betreffend Aufnahme von Anleihen. Ausgenommen hievon sind solche Anleihen, welche entweder zur Rückzahlung bereits bestehender Unleihen bienen oder innerhalb des nämlichen Rechnungsjahres aus der lau= fenden Verwaltung zurückbezahlt werden.

6. Jede Erhöhung der diretten Staatsfteuer über ben zweifachen Betrag des Einheitsanfates. Es find daher die Steuererhöhungen ftets auf eine bestimmte Zeit zu beschließen.

7. Die Begehren um außerordentliche Gesammt= erneuerungen des Großen Rathes.

Botichlagsrecht (Initiative).

1. Das Vorschlagsrecht (Initiative) umfaßt das Be= gehren nach Erlaß, Aufhebung ober Abanderung eines Gesetzes, sowie nach Aufhebung ober Abanderung eines Ausführungsdefretes des Großen Rathes, in dem Sinne,

daß solche Abänderungen als Gesetz gelten.
2. Die Zahl der Initianten ist auf 12,000 festzusetzen.
3. Initiativbegehren können in der Form der einfachen Anregung, oder des ausgearbeiteten Entwurfs geftellt werden.

Erfolgt das Begehren in der Form der einfachen Unregung, fo ift, wenn der Große Rath demfelben nicht von sich aus entspricht, die Volksabstimmung darüber in der Regel auf den erstfolgenden oder spätestens den zweit= folgenden ordentlichen Abstimmungstag (Frühling oder Berbst) anzuordnen. Im Falle der Unnahme des Begehrens findet deffen Ausführung durch ein Geset ftatt.

Erfolgt das Begehren in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs, fo foll der Große Rath die Volksabstimmung darüber in der Regel auf den erftfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag (Frühling oder Herbst) anordnen. Im Falle der Annahme ist der

ausgearbeitete Entwurf Gefet.

Der Große Rath kann seine Ansicht sowohl über die einfache Unregung, wenn er derfelben nicht von fich aus entspricht, als über den ausgearbeiteten Entwurf in einer Botschaft den Stimmberechtigten zur Kenntniß bringen.

Abftimmungszeit.

Volksabstimmungen sollen ordentlicherweise nur zwei mal im Jahr, im Frühling und im Herbst, stattfinden.

Titel II der gegenwärtigen Verfassung.

Allgemeine Grundfake.

Es ift für alle Stellen der Grundsatz der beschränkten Amtsdauer auszusprechen.

Groker Rath.

1. Es ift auf möglichst gleichmäßige Eintheilung der Wahlbezirke Bedacht zu nehmen.

2. Von der Aufstellung eines befondern Wahlsnsteins

wird Umgang genommen. 3. Un den Unvereinbarkeiten des § 20 mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes ist festzuhalten. 4. Die Repräsentationsziffer ist auf je 3000 Seelen

der Wohnbevölkerung zu erhöhen.

5. Die Kompetenzen des Großen Rathes werden im allgemeinen so festgesett, wie die Regierung in ihrem

Berichte es vorgeschlagen hat.

6. Jedoch darf der Erlaß der zur Einführung von Bundesgesetzen erforderlichen Bestimmungen nur dann in die Rompetenz des Großen Rathes fallen, wenn fie keine über die Bundesgesetze hinausgehenden Aenderungen der kantonalen Gesetzgebung enthalten.

7. Die Errichtung einer öffentlichen Stelle nebst der Festsetzung von beren Besoldung soll in die Kompetenz

des Großen Rathes fallen.

Befegesberathung.

1. Der Unterschied zwischen bleibenden und andern Gesetzen soll dahinfallen.

2. An der doppelten Berathung ist festzuhalten, ohne in der Verfassung selbst die zu beobachtende Zwischenzeit

für alle Gesetze gleichmäßig festzusetzen.

3. Die Bekanntmachung an das Bolk foll in geeig= neter Beise zur Meinungsäußerung desselben zwischen der ersten und zweiten Berathung stattfinden, wenn der Große Rath es beschließt.

Regierungsbehörden.

1. Der Regierungsrath foll, wie bisher aus 9 Mitgliedern bestehen.

2. Er ift durch den Großen Rath zu wählen.

3. Bei deffen Besetzung ift der Minderheit eine angemeffene Bertretung einzuräumen.

4. Die Organisation des Regierungsrathes ist durch

ein Detret des Großen Rathes zu treffen.

5. Die Regierungsstatthalter werden durch den be-

treffenden Umtsbezirk gewählt.

6. Einem Defret des Großen Rathes foll es vor= behalten fein, für den Amtsbezirk Bern 2 Regierungs= statthalterstellen einzuführen.

Gerichtsbehörden.

1. Die Gerichtspräsidenten werden durch den Bezirk gewählt.

2. Amtsbezirk Bern wie No. 6 oben.

3. Die Ginführung von Bermaltungsgerichten, qu= sammengesett aus Vertretern der administrativen und richterlichen Gewalt ift durch die Gesetzgebung zu er= möglichen.

4. Dem § 50 ift ein Vorbehalt in dem Sinne bei= zufügen, daß durch die Gesetzgebung den Berwaltungs= behörden des Staates und der Gemeinden Strafbefugnisse

eingeräumt werden tonnen.

Titel III der gegenwärtigen Verfassung.

Gemeinden.

1. Das Gemeindebürgerrecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechtes. Die Bestimmungen über Erwerb, öffentlich=rechtlichen Inhalt und Verzicht desfelben find Sache der Gefetgebung.

2. Für einzelne Gemeinden tann eine Aenderung in der Gebietseintheilung nach Anhörung der Betheiligten durch

Defret des Großen Rathes erfolgen.

3. Den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Kor= porationen ist ihr Vermögen als Privateigenthum ge=

währleiftet.

4. Rutungsgemeinden mit allgemein burgerlichem Nutungsgut find für die durch den Ertrag des burgerlichen Armengutes nicht gebeckten Kosten ber Armenpflege ihrer Angehörigen nach Maßgabe ihres Bermögens ruckerstattungspflichtig.

Die Ausführung diefes Grundfates ift Sache ber

Gefetgebung.

5. Gine Trennung der bestchenden gemischten Gemeinden

ift unstatthaft.

Den burgerlichen Nutungsgemeinden und Korporationen steht es frei, ihr Vermögen, unter Wahrung besonderer Stiftungszwecke, der Gemeinde abzutreten oder den Ertrag desselben zu öffentlichen Zwecken zu verwenden.

6. Die Gemeinden find befugt, zur wirksamen hand= habung der Reglemente Strafbestimmungen aufzustellen.

Titel IV der gegenwärtigen Verfassung.

Ginheit des Rantons.

Auf dem Wege der Gesetzgebung ift die Einheit im Rechtswesen, im Armenwesen, im Niederlaffungswesen und im Steuerwesen für den ganzen Kanton herzustellen.

Niederlaffungswefen.

Jeder Kantonsbürger ist befugt, unter Einlage eines Heimathscheins oder einer andern gleichbedeutenden Aus= weisschrift und Entrichtung einer mäßigen Ginschreibgebühr fich überall im Kantonsgebiete niederzulassen. Vorbehalten bleiben gesetliche Bestimmungen über den Unterftützungs= wohnsit und die Zuruckweisung in denselben im Falle dauernder Unterstützungsbedürftigkeit.

Die Niederlassung der Schweizerbürger anderer Kantone

wird durch die Bundesverfaffung geordnet.

Armenwesen.

1. Die Armenpflege ift gemeinschaftliche Aufgabe der Privatwohlthätigkeit, der Gemeinden und des Staates.

Der Staat wird für möglichste Beseitigung der Ursachen der Berarmung, für Ausgleichung der Armenlast und für die Entlastung der Gemeinden sorgen.

Die Ausführung dieser Grundfate und die Ordnung

der Armenpflege ist Sache der Gesetzgebung.

2. In die Uebergangsbestimmungen der Berfaffung

find folgende Sate aufzunehmen:

a) Bom 1. Januar 1894 hinweg wird für den neuen Kantonstheil der Abzug der hypothekarisch versicherten Schulden für die Staatssteuer eingeführt, und es findet infolge dessen von diesem Zeitpunkte an die Steuergesetzgebung des alten Kantonstheils auch auf den neuen Kantonstheil Anwendung. — Bis zum 1. Januar 1894 hat die Revision der Grundsteuersschatzusinden.

b) Mit dem Inkrafttreten des neuen Armengeseses fällt die Abrechnung zwischen dem alten und neuen Kantons= theil für die Vergangenheit und Zukunft dahin.

c) Auf denselben Zeitpunkt find die Einregistrirungsgebühren, welche bisher in den Bezirken Pruntrut, Delsberg, Laufen und Freibergen bezogen wurden, aufgehoben.

d) Bis zum Erlaß bes neuen Armengesetzes können die Staatsausgaben für das Armenwesen durch den Großen Rath bis auf 30 % des jeweiligen Ertrages

der Staatssteuer erhöht werden.

e) Nach Erlaß eines neuen Armengesetes ist der Große Rath berechtigt, zur Deckung der dem Staate erwachsenden Mehrausgaben eine besondere Armensteuer bis zum Betrage von 25 % der direkten Staatssteuer zu erheben.

Steuerwefen.

Das Steuerwesen ist Sache der Gesetzgebung.

Rirdenwefen.

1. Die evangelisch=reformirte, die römisch=katholische und die christkatholische Kirche sind als die drei Landes=kirchen zu gewährleisten.

2. Den Kirchgemeinden kömmt die Wahl ihrer Geist=

lichen zu.

3. Als oberste Vertretung der evangelisch=reformirten Landeskirche wird eine allgemeine Kantons= oder Landes= spnode nach demokratischen Grundsäten aufgestellt, welche die innern Angelegenheiten der Kirche selbständig ordnet und in äußern Angelegenheiten derselben das Antrags= und Vorberathungsrecht hat.

Einer aus Laien und Geistlichen zusammengesetzten Komniffion steht das Antrags= und Borberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, soweit diese in

den Bereich der Staatsbehörden fallen.

Die innern Angelegenheiten der chriftkatholischen Kirche werden nach Maßgabe ihrer vom Staate anerkannten Verfassung verwaltet. In äußern Kirchenangelegenheiten kömmt den zuständigen Organen das Antrags= und Vorsberathungsrecht zu.

Die Ausführung dieser Grundfate ist Sache der

Gefetgebung.

4. Betreffend die Glaubens=, Gewissens= und Kultus= freiheit sind die Bestimmungen der Bundesversassung aufzunehmen.

Edulwefen.

Artikel 81 und 82 der gegenwärtigen Berfaffung find zu bestätigen.

Citel V der gegenwärtigen Verfassung.

Totalrevifian.

Es ist an der Totalrevision festzuhalten und zwar in der bisherigen Form.

Partialrevision.

1. Partialrevisionen erfolgen auf dem Wege der Gesetzgebung.

2. Der Große Rath kann jedoch nur mit 2/3 Mehrheit ber ftimmenden Mitglieder einen Revifionsbeschluß faffen.

3. Für die Verfaffungsinitiative ift die Zahl der Initianten auf 15,000 festzuseten.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrathes und der Kommission.

Dekret

über

die Eintragung der Obligationen (Habe= und Gutsberschreibungen) im Kanton Bern.

(April 1892.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Vollziehung des § 108 des Einführungsgesetzes vom 18. Ottober 1891 zum Bundesgesetz über Schuld= betreibung und Konkurs,

auf den Untrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

Auf jeder Amtsschreiberei des alten Kantonstheils, mit Einschluß des Amtsbezirks Biel, ist ein öffentliches Buch zu führen, in welches dis zum 31. Dezember 1892, Abends 6 Uhr, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die dem Amtsschreiber angemeldeten Forderungen einzutragen sind, für welche vor dem 1. Januar 1892 das Borrecht der Obligation nach bernischem Recht begründet (Habe und Gut verschrieben) worden ist.

Ausgenommen von der Eintragung sind alle Forderungen, welche nebst dem ihnen zustehenden Obligations= vorrecht aus den Grundbüchern ersichtlich sind.

Art. 2.

Die Anmelbung zur Eintragung hat durch den Gläubiger oder seinen Stellvertreter bei der Amtsschreiberei des Bezirks zu erfolgen, in welchem die Obligation ausgestellt worden ist.

In der Anmeldung ist der Betrag der Kapitalforderung und das Datum der das Borrecht begründenden Urkunde anzugeben, und es ist lettere der Anmeldung beizulegen. Wird diese Borschrift nicht befolgt, so gilt die Anmeldung als nicht geschen. Der Amtsschreiber hat den Gläubiger ohne Berzug hievon zu benachrichtigen.

Beforgt ein Stellvertreter die Anmeldung, fo genügt der Besitz der Obligationsurkunde zu dessen Legitimation.

Art. 3.

Das in Art. 1 erwähnte öffentliche Buch ift nach einem einheitlichen, von der Justizdirektion aufzustellenden Formular anzulegen. Es soll die Rummer jeder Eintragung, den Tauf= und Familiennamen und den Wohnort des Gläubigers, des Schuldners und anderer Mitverpslichteter, die nähere Bezeichnung der Letztern, die Natur der Verpslichtung (ob direkte Schuldnerschaft oder Bürgsschaft), den Schuldgrund, das Datum und die Katur der das Vorrecht begründenden Urkunde (notarielle oder eigenhändige Obligation, Kreditbrief, Pachtvertragze.), den Ort der Ausstellung, sowie den Kapitalbetrag der Forsberung angeben.

Art. 4.

Die angemeldeten Forderungen sind, nach der Zeitfolge der Anmeldungen, sauber, leserlich und ohne Zwischenzäume in das öffentliche Buch einzutragen. Wenn mehrere Gläubiger oder Mitverpflichtete einzutragen sind, so ist für jeden derselben eine neue Linie zu verwenden.

Stand eine Forderung nach und nach mehreren Personen zu, so ist nur der Name des letzten Gläubigers aufzunehmen.

Art. 5.

Beruht das Obligationsvorrecht auf einem Kreditbriefe, so ist als Forderung die vorgesehene Maximalkreditsumme einzuschreiben.

Ist es bei einer auf mehrere Schuldner (Verpflichtete) lautenden Urkunde unsicher, ob solidarische Haftung bestehe, so ist in der Eintragung die ganze Forderung anzugeben.

Art. 6.

Walten Zweifel darüber, ob eine Obligation rechts= förmig, ob die Forderung gültig sei, oder über andere derartige Punkte, so ist die Eintragung durch den Amts= schreiber vorzunehmen.

Nur wenn zweifellos fein Vorrecht besteht, kann die

Eintragung verweigert werden.

Gegen einen abweisenden Bescheid ist in den Fällen der Art. 5 und 6 der Rekurs an die Justizdirektion gegeben. Derselbe ist bei der Amtsschreiberei anzukündigen, und es ist in diesem Falle eine provisorische Eintragung der Forderung vorzunehmen, die je nach dem Entscheide der Justizdirektion als definitiv zu betrachten ist oder gestrichen wird.

Art. 7.

Banken, Ersparniskassen, Sachwalter 2c., welche mehr als fünfzig Anmeldungen zu besorgen haben, können die Eintragung in mit dem öffentlichen Buche übereinstimmende Formulare, welche ihnen zu diesem Zwecke auf Verlangen von den Amtsschreibereien zu verabfolgen sind, selbst besorgen.

Die ausgefüllten Formulare find mit den das Bor= recht begründenden Urkunden der Amtsschreiberei einzu= reichen und werden als Collectivanmeldungen angesehen.

Collectivanmeldungen, welche den Borschriften über die Eintragungen (Art. 2, 4 und 8) nicht entsprechen, beschmutt oder zusammengefaltet sind, kann der Amts-schreiber zurückweisen.

In den Collectivanmeldungen ist die Rubrik für die Rummerirung offen zu lassen. Der Amtsschreiber hat die Rummerirung im Anschluß an die letzte Rummer des von ihm geführten öffentlichen Buches vorzunehmen. Er fügt die nummerirte Collectivanmeldung dem letztern als Beilage bei und trägt auf der ersten offenen Linie des öffentlichen Buches ein: Nr. bis , siehe Collectivanmeldung von Beilage I, II u. s. f.

Auf der ersten offenen Linie jeder Collectivanmeldung hat der Amtsschreiber das Datum der Einreichung und seine Unterschrift beizufügen.

Art. 9.

Nach erfolgter Eintragung hat der Amtsschreiber auf der eingereichten Urkunde die Bescheinigung: "Eingetragen unter Nr. . . . ", den beweglichen Tagesstempel der Amtsschreiberei und seine Unterschrift beizusetzen und die Urskunde hierauf an den Gläubiger oder seinen Vertreter zurückzustellen.

Art. 10.

Am 31. Dezember 1892, Abends 6 Uhr, hat der Amtsschreiber das öffentliche Buch in der Weise abzuschließen, daß er alle bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Anmeldungen einträgt und auf der ersten offenen Linie das Datum und seine Unterschrift beifügt.

Bu dem öffentlichen Buche und den Beilagen (Collectivanmeldungen), welche demfelben folid beizuheften oder für sich einzubinden sind, ist ein alphabetisches Register anzusertigen, welches die Tauf= und Familiennamen, die nähere Bezeichnung und den Wohnort der Schuldner (Verpflichteten), sowie die auf die Lettern bezüglichen Nummern enthalten soll.

Art. 11.

Nach dem 31. Dezember 1892 ift eine Eintragung nur noch vorzunehmen, wenn ein Schuldnerwechsel, z. B. bei Erbfolge, stattgefunden hat und die Obligation mit Bezug auf den frühern Schuldner rechtzeitig eingetragen war. Diese Eintragung erfolgt unbeschadet der Frage, ob das Vorrecht hinsichtlich des neuen Schuldners fortbesteht.

Art. 12.

Die Eintragung in das öffentliche Buch ist für die Frage des Bestandes der Forderung und des Vorrechts, soweit letteres nicht hievon abhängt, ohne rechtliche Besteutung.

Art. 13.

Der Schuldner, welcher einen Ausweis über die ganzliche oder theilweise Tilgung einer eingetragenen Schuld oder eine Einwilligung des Gläubigers, sowie die Berpflichtungsurkunde beibringt, kann die ganzliche oder theilweise Löschung der Eintragung verlangen.

Die Löschung erfolgt durch Anmerkung in der Rubrik "Bemerkungen". Auf der Berpflichtungsurkunde ist durch den Amtsschreiber zu bescheinigen: "Eintragung ganz gelöscht" oder "Eintragung gelöscht für Fr. . . . "

Art. 14.

Der Aufschlag des öffentlichen Buches (und der Beilagen) ift nur bezüglich bestimmt bezeichneter Schuldner zu gestatten. Es dürfen nur Auszüge von einzelnen Eintragungen und nicht Abschriften des ganzen Buches oder ganzer Theile desselben gemacht werden.

Art. 15.

Un Gebühren hat der Amtsichreiber zu handen des Staates zu beziehen:

- 1. Für eine Eintragung nebst Bescheinigung 50 Rp. Bei Rücksendung mehr 20 "
- 2. Für Kollektivanmelbungen: die Hälfte dieser Anfähe.
- 3. Für eine Miktheilung nach Art. 2, Absat 2, am Schlusse 50
- 4. Für eine Löschung nebst Bescheinigung . 50 ,
- 5. Für den Aufschlag des öffentlichen Buches 30 "

In diesen Ansätzen sind die Frankaturen von Post= sendungen nicht inbegriffen.

Die Roften der Anmeldung und Eintragung fallen dem Gläubiger zur Laft.

Art. 16.

Diefes Defret tritt auf den 1. Juni 1892 in Kraft und ist in die Gesetzfammlung aufzunehmen.

Dasselbe ift durch das Amtsblatt und durch Ansichlag in den Gemeinden bekannt zu machen. Ueberdies hat der Regierungsrath durch Publikationen in den Amtsanzeigern und, so weit er es für nöthig erachtet, in andern Zeitungen auf die Endfrist für die Eintragungen aufsmerksam zu machen.

Bern, 26. und 29. April 1892.

Im Namen des Regierungsraths der Präfident

Eggli,

der Staatsschreiber Kiftler.

Im Namen der Kommission der Präsident **Byro.**

Defretsentwurf

iiher.

die Besoldungen der Beamten der Heilund Pflegeanstalt Waldan.

(Mai 1892.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekrets betreffend die Ablösung der Heil= und Pflegeanstalt Waldau von der Insel= und Außerkrankenhaus-Korporation vom 30. Jänner 1883, und in Abänderung des Dekrets über die Besoldungen der Beamten vom 4. November 1885,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

befchließt:

§ 1.

		· ·
,	Pf	Die Befoldungen der Beamten an der Heil= und legeanstalt Waldau werden festgesetzt wie folgt: 1. Erster Arzt und Direktor, nebst
		Wohnung, Befeuerung, Garten,
		und wenn er ein eigenes Pferd
		hält, Stallung, Remise, Heuboden
		und Bedientenkammer Fr. 5000—6500
3 0		2. Bweiter Argt, nebst Wohnung,
		Befeuerung und Garten " 4000—5000
		3. Dritter Arst, nebst Wohnung, Be=
		feuerung und Garten " 3000—4000
Bisher Fr. 1500.		4. Assistenzarzt, nebst freier Station " 1200
		wenn nicht patentirt " 600
Bisher		5. Oekonom, nebst freier Station für
Fr. 1800—2200.		fich und Familie, beziehungsweise
		5—6 Personen " 2000—2500
Bisher Fr. 2000, nebst Wohnung, Garten		6. Pfarrer
und Befeuerung im Außerkrankenhause.		§ 2.
	in	Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Jänner 1892 Kraft.

Bern, ben 16. Mai 1892.

Im Namen des Regierungsraths der Bräfident **Eggli,** der Staatsschreiber **Kistler.**